7

Johann Jacob Moser,

Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von dem

Ansehen

der

Rechtsgelehrten

in Teutschen

Staats-Sachen.

Regensburg,
verlegts Johann Leopold Montag und Johann Heinrich Gruner.
1773.

7

Johann Jacob Moser,

Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von dem

Ansehen

der

Rechtsgelehrten

in Teutschen

Staats-Sachen.

Regensburg,
verlegts Johann Leopold Montag und Johann Heinrich Gruner.
1773.

Saint-Saint

Imitation

de

Jésus-Christ

§. 1.

Von was vor Schriften die Rede seye.

Ich rede hier von bloßen Privat-Bedenken, Gutachten, Schriften und Rechtsbelehrungen, sie seyen gedruckt oder geschrieben, so wohl einzelner Rechtsgelehrten als ganzer Rechtscollegien; es mögen übrigens dieselbige, auf Veranlaßen, auch wohl derer Höfe selbst, oder von freyen Stücken, zu Papier gebracht worden seyn.

Mithin schließe ich hier diejenigen Schriften aus, welche zwar gewissermaßen, als Privat-Aufsätze angesehen werden können und wollen, an denen aber doch zugleich auch Höfe, oder deren Gesandte, Antheil genommen haben; wohin z. E. die Dillingische Compositio Pacis; der Ursprung und Ungrund des Simultanei; die sacra Libertatis anchora, de iure eundi in partes; der modus procedendi in causis Restitutionum ex Instr. Pac. Westph. ohne Zweifel auch die dem Reichs-Gutachten von 1770. 17. Aug. beygelegte Schrifft, gehören.

§. 2.

Es ist hier nicht die Rede von dem Ansehen bey Privat-Personen.

Ferner gehet meine Absicht nicht dahin, anzuführen und zu beurtheilen, was viele Privat-Scribenten von dem Ansehen derer Rechtsgelehrten und von dem Gewicht ihrer Schrifften und Säze in der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt, und in dem Teutschen Staatsrecht insbesondere, hin und her geäußert haben.

Doch kan ich eine Schrift nicht ganz übergehen, darinn besondere Gedanken von dieser Sache enthalten seynd; ohne jedoch an denen harten Ausdrücken derselbigen, oder auch an der Denkensart des Verfassers selbsten Antheil zu nehmen. Es ist solche in 4. gedruckt, unter der Rubric: „ Christian THOMASENS kurze und deutliche Deduction, daß der Reichs-Hofrath mit nichten befugt seye, der Reichsstände Räthe ꝛc. in erster Instanz für sich zu citiren.„

Es lautet darinnen forderist S. 32. „ Daß man sich gleichwol auf den bisherigen fast einmüthigen Consens derer Publicisten, auch deren, die den Reichsständen mit Pflichten verwandt, und sonsten der Evangelischen Religion zugethan sind, beruffen könne, als welche insgesammt statuiren, daß der Reichs-Hofrath in gewissen von der Regel ausgenommenen Fällen befugt sey, die mittelbare Unterthanen auch in der ersten Instanz vor sich zu ziehen. „

Ob nun wohl auf diesen Einwurff hauptsächlich und mit Nachdruck in der Kürze geantwortet werden kan, daß alle dergleichen Privatmeinungen der Gelehrten, die denen klaren Worten und zugleich offenbarem deutlichen Sinn der Reichsgeseze widersprechen, bey der erbaren und vernünftigen Welt in keine Consideration kommen können, weil die Gelehrten insgesammt denen Gesezen unterworffen sind, und

solcher Gestalt, wenn sie sich auch einmüthig versammleten, und unter sich einig würden, in ihrem Vermögen nicht stehet, die Reichsgeseze aufzuheben; sondern vielmehr, wenn sie dergleichen Dinge mit Vorsaz sich unterfiengen, die höchste Strafe, auch die Reichsacht nicht ausgenommen, verdienen würden; geschweige dann, daß Dero aus offenbarem Irrthum und Affecten menschlicher Schwachheiten entstandene falsche, ob wohl gemeine, Meinungen denen Reichsgesezen etwas präjudiciren könnten, und die mit so vieler Mühe und Gefahr behauptete Jura derer Churfürsten und Stände, nach solchen irrigen Meinungen vernichtigen laßen müßten; so erfordert doch die Nothdurfft, daß der Ursprung solcher allgemeiner Irrthümer, und die Schwachheit des falschen Grundes, wenn die Catholische Scribenten sich auch in andern Stücken, die öffters dem ganzen Reiche, oder doch theils Sr. Kayſ. Maj. theils denen gesammten Ständen, am allermeisten aber denen Evangel. Ständen, höchstpräjudicirlich sind, auf die Einstimmung derer Evangel. Juristen und Politicorum beziehen, etwas deutlicher gezeiget werde; zumalen da nicht zu laugnen ist, daß, wann man diesen Einwurf so obenhin betrachtet, bey Vielen folgende Gedanken tieffe Impreßion machen: Wie es doch immer möglich seyn könne, daß so viele vernünftige und gelehrte Männer, deren Verstand und Wißenschafft sonsten so hoch gerühmet wird, sich so weit sollten haben vergeßen können, daß sie so einmüthig dergleichen Meinungen behauptet haben sollten, die ganz unfehlbar falsch wären, und daß erst jezo die Weisheit allein in etliche wenige Neulinge sollte gefahren seyn, und ob man dannenhero nicht vielmehr zu präsumiren habe, daß -- die -- Antiquität, und diejenigen, so es mit derselben halten, alleine auf dem rechten Wege wären. -- Es wäre zwar wohl zu wünschen, daß diese gemeldete Gedanken -- bey denen Evangelischen nicht offte aufstiegen: -- Nachdem aber die tägliche Erfahrung gleichwol das Gegentheil zeiget, und der Reichs-Hofrath auf diesen Umstand der menschlichen Natur den nicht geringsten Theil seines begangenen Unfugs stützet, ꝛc. "

Darauf folget eine, nach seinem bekannten Geschmack geschriebene, kurze Abbildung der Historie von der Gelehrten Ignoranz, und dem dabey habenden Intereße des Pabstthums; deren Ende ist, man habe sich, bey denen angeführten Umständen, nicht zu verwundern, daß auch einige Zeit hero annoch, so wohl von Evangelischen, als Catholischen, solche von Herzen einfältige Bücher in Jurisprudentia publica herauskommen, daß die Posterität es kaum glauben werde, daß es möglich seyn könne, solche absurde Dinge in die Welt zu schreiben. Weiter will er erweisen, es erfordere das Intereße der Päbstlichen Clerisey, daß die einfältige Gelehrte vor andern befördert werden. So dann führet er Exempel der (wie er schreibt,) großen Einfalt aus ANDLERS *Jurisprudentia publica & privata* an; ingleichem viele Ursachen, warum noch heut zu Tag handgreiffliche Irrthümer von Vielen vertheidiget werden; was MULZ bey seiner Schmeicheley für eine Absicht gehabt habe; ein neues Exempel einer offenbaren Schmeicheley von der Englischen Natur des Reichs-Hofraths; daß man sich in obgedachter Frage nicht einmal auf einen allgemeinen Beyfall der Gelehrten verlaßen könne; daß der Baron von LYNCKER vormals vom Kayser und Catholischen Clero noch schärfer geschrieben habe, u. s. w.

Diesem könnte beygefüget werden, was ich anderwärts (1) von der abscheulichen Schilderung angeführet habe, welche der Teutsche Uebersezer des Hip. à LAPIDE in seinen Anmerkungen darzu auch noch von denen neuesten Teutschen Staatsrechtslehrern gemacht hat.

Absonderlich aber verdiente Aufmerksamkeit, was der patriotische und unpartheyische Herr Hofrath TREUER in seinen beyden schönen Diss. de Studiis Imperii Rom. Germ. ruinam procurantibus, und de officiis Academiarum Germaniæ in Cæsarem & Imperium, hieher mit einschlagendes angemerket hat.

Aber,

(1) in meiner neuest. Geschicht. der Teutsch. Staatsr. Lehre, S. 29. u. f.

Aber, wie gedacht, meine dermalige Absicht gehet nicht dahin mich hiebey aufzuhalten.

§. 3.

Sondern von dem Kayser, denen Reichsständen, u. s. w.

Gegenwärtig nemlich will ich 1. nur zeigen, daß selbst der Kayserliche Hof, und alle Gattungen von Reichsständen, die Reichsgerichte, u. s. w. sich mehrmalen, in Sachen a) welche geschehene Dinge, oder b) den Rechtspunct, oder c) die Staatsklugheit betreffen, bald selber auf den Beyfall der Rechtsgelehrten beruffen, bald aber selbigen zu entkräfften suchen, und nicht wollen gelten lassen; so dann will ich 2. einige Betrachtungen darüber anstellen.

§. 4.

Vom Kayserlichen Hof.

Von dem Kayserlichen Hofe will ich aus älteren Zeiten allein des Bedenkens oder Gutachtens erwehnen, welches der Kayserl. Minister und Reichs-Vicecanzler, D. SEI. D, an Kayser Ferdinanden I. über die wichtige Fragen erstattet hat: 1. Von der Päbste Gewalt in geist- und weltlichen Sachen; insonderheit so viel derselbe eines Röm. Kaysers Stand oder Person betreffen mag; 2. Ob ein Röm. Kayser, als das weltliche Haupt, seine Gewalt von der Kirche, oder aber unmittelbar von GOTT, habe? 3. Was in ein- und anderem Fall daraus auf Kayser Carls V. Resignation der Kayser-Würde zu schliessen seye? 4. Ob und welcher maßen der Pabst der Puncten, deren er den Kayser beschuldigen wolle, befugt seye, oder nicht? 5. Was der Kayser in diesem allem ungefährlich für einen Weg an die Hand nehmen möchte? In diesem (beym GOLDAST, LÜNIG, MAYER, WEBER, &c. im Druck befindlichen,) Bedenken beziehet sich dieser

Mini-

Minister, zu Bestärkung seiner Säze, beständig auf BARTOLUM und andere Italiänische Civilisten und Canonisten: weil man aber am Kayserl. Hofe heutiges Tages selbsten über einer solchen abentheuerlichen Staatsrechtslehre lachen wird; so will ich mich nicht weiter dabey aufhalten.

Anno 1590. 27. Jul. ertheilte der Kayser denen weltlichen Churfürsten, wegen Festhaltung des Religionsfriedens, zur Resolution (*): Ihro Kayserl. Maj. wären je und allzeit der beständigen Meinung gewesen, über solchem zum öfftern wiederholten und bestättigten Frieden in allen Puncten und Clausuln zu halten, wie solcher im Jahr 1555. zu Augspurg verfaßet; und wollten Sich nicht irre machen lassen, was in scholasticis und politicis Concertationibus de potestate Statuentium & Duratione perpetua aut temporali solches Friedens halber disputiret werde; sintemalen dieses alles durch den klaren und lauteren Buchstaben dieser Constitution genugsam abgelehnet würde, daß dieses ein ewiger und immerwährender Friede seyn solle.

Anno 1701. 16. Nov. rescribirte der Kayser dem Cammergericht: „Weil dergleichen Sachen, worinn de validitare einer von dem Röm. Kayser confirmirten Primogenitur, oder eines anderen Kayserlichen Privilegii die Quæstio entstehe, ꝛc. dem Cammergericht keine Jurisdiction gebühre, sondern, nach aller Publicisten einhelligen Lehre, und der Reichsüblichen Praxi, auch täglichen Observanz, sothane Cognition dem Kayser privative zustehe, und unter die Reservata Imperatoris ohnstrittig gezählet werde; als caßire Er solches Urthel, ex plenitudine potestatis Cæsareæ, gänzlich ꝛc.„

Anno 1752. 21. Jan. meldete der Kayser in einem Commißionsdecret in der Hohenlohischen Executions-Sache: Daß es in diesem Fall

(*) STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. 1. Theil, S. 361.

Fall durchaus nicht auf Lehren, die etwan auf dieser oder jener Universität ausgesonnen, vorgetragen, oder hingeschrieben worden, ankomme; als worgegen der klare Buchstab des Westphälischen Friedensschlußes selbsten stehe ꝛc. Der Kayser wollte also beederley Religionsverwandte angemahnet haben, die ausgesonnene Meinungen, nach Anweisung des Westphälischen Friedensschlußes, vor nichtig und unstatthafft anzusehen, mithin auch weder ihr Thun und Laßen, noch die an den Kayser und sonsten im Reich erlassende Schriften, auf solche durch den Westphälischen Friedensschluß selbst verworfene fehlsame und neuerlich ausgesonnene Lehren zu bauen; insonderheit, da ja nicht unbekannt seye, daß selbst unter denen Augsp. Conf. Verwandten die erfahrenste Männer, die noch Umgang mit denenjenigen gehabt haben, welche als Gesandte dem Westphälischen Friedensschluß beygewohnet, an die Auslegung, so man in neueren Zeiten machen wollen, nicht gedacht haben; als welche bekannter maßen nur von einigen protestirenden Gesandtschaften auf der Reichsversammlung An. 1720. neuer Dingen ausgesonnen, und Anfangs als eine Privatschrift, und als ein Discurs über den modum procedendi, Restitutionem ex Instrum. Pacis Westphalicæ betreffend, an das Licht gekommen: Der damals regierende Röm. Kayser hätte diese Neuerung so gleich gebührend geahndet und verworfen ꝛc.

§. 5.

Von dem Reichsconvent.

Von Reichsgutachten ist mir ein einiges hieher schickliches Exempel bekannt; nemlich das von 1770. 17. Aug. wegen der Comitial-Beschwerden gegen Chur-Bayern; als in welchem es heißt: „ Nachdem aber auch 3. zur Vertrettung dieser in Chur-Bayerischen Landen geschehenen Verordnungen, eine Druckschrift, unter dem Titel: Rechtmäßigkeit derjenigen Chur-Bayerischen Landesverordnungen ꝛc. ꝛc. bekannt gemacht - - worden, in welchen Abdruck ein- und

andere sehr bedenkliche Säze mit eingeflossen sind, die sich aber in einigen von einem Unbenannten hierüber herausgegebenen Betrachtungen widerleget finden; so hat man auch diese, mit mehrerwehntem Reichsgutachten, an Kayserl. Majest. allergehorsamst zu bringen, gut gefunden, um das, was darinn erhebliches anzutreffen seyn wird, zu allermildester Einsicht und Beurtheilung vorzulegen.„

An unten (1) angezeigtem Ort aber heißt es: „Es solle einen wohl höchst Wunder nehmen, wann die hohe Reichsstände schlechterdings an einem solchen Werk, so, ohne daß es die Höfe selbst eingesehen, allschon von denen Comitial-Gesandtschaften als eine Beylag zu dem Reichsgutachten gelegt worden, Theil nehmen, ja ganz stillschweigend anerkennen, mithin sich selbst das gröste Präjudiz zuziehen sollten.„

* * *

Von denen Votis communibus des Evangelisch- und Catholischen Corporis werde ich hernach reden:

So auch von Schriften, welche Namens eines ganzen Reichs-Collegii abgefasset worden seynd, darinn sich einiges hieher schickliches findet:

Ingleichem von Staats- und Streitschriften, welche bey der Reichsversammlung übergeben worden, und zur Dictatur gelanget seynd:

Von Votis einzelner Reichsstände aber, welche in einem Reichs-Collegio abgelegt worden seynd, mögen, aus vielen dergleichen, folgende Beyspiele genug seyn.

Anno 1641. 17. (27.) Mart. als die Frage ware: Ob denen Fränkischen Grafen ein eigenes Votum im Reichs-Fürsten-Rath gestattet

(1) s. Geschicht. und Gesezmäß. Anmerk. ꝛc. 1772. fol. Beyl. 64.

stattet werden sollte? führte der Schwäbischen Grafen Gesandter, um zu erweisen, daß vor diesem allen Grafen und Herren im Fürstenrath mehr nicht, als zwey Vota, eingeraumet worden seyen, den STEPHANI-REBALD und PAUERMEISTER an, lase auch aus letzterem die Verba formalia ab. (1)

Anno 1653. 9. Septembr. ließe in der Materie von der ordinari Reichs-Deputation **Bamberg** in sein Votum einfließen: Man finde von An. 1400. an nicht, daß einige Conjunction des Churfürstlichen mit dem Fürstlichen Collegio vorgegangen wäre; wie aus dem ARUMÆO, und anderen politicis Scriptoribus, genugsam zu ersehen seye.

Anno 1654. 11. (21.) Febr. votirte das Hochstifft **Regensburg**, aus Gelegenheit der Extension einiger Reichsstädte privilegirter Austräge auf das allgemeine Recht der Austräge aller Reichsstädte: Ustati iuris esse, quod in concessione Privilegii Fori & Jurisdictionis Concedens non excludatur; wie das in specie ratione dieses Casus die Teutsche Politici einhellig lehren, REINKING, Dan. OTTO, WURMSER, BESOLD, PAURMEISTER, &c.

Auf eben diesem Reichstag An. 1654. führte das Hochstift **Speyer** in einem Voto an (2): CARPZOV *in Comment. ad Leg. Reg. Germ. fol.* 583. halte dafür, daß die Privilegia de non appellando sich nicht auf den casum denegatæ justitiæ erstreckten.

Und **Würtemberg** votirte in der Materie von dem Sinn der Cammergerichtsordnung wegen Taxirung der Revisionsacten: Daß es keinen andern Verstand damit habe, solches erhelle deutlich aus denen Worten DENAISII, eines alten, wohl experimentirten und practicirten Assessoris; welcher dahero in Camera & toto Imperio pro authentico gehalten und approbirt werde ꝛc.

(1) s. mein Teutsch. Staatsr. 39. Theil, S. 142.
(2) von MEIERN Regensb. Reichstagshandl. 2. Theil, S. 481.

Anno 1665. 2. (12.) Oct. als die Materie von der Acht vorkame, meldete Baden-Durlach: Ein Catholischer Autor führe die Formul des Eydes an, welchen alle Erz- und Bischöffe dem Pabst wegen Verfolgung der Hæreticorum & Schismaticorum leisten müßten ꝛc.

Corvey möchte gern den Autorem wissen, der davon geschrieben haben solle ꝛc.

Henneberg sagte: Daß man begehre, den Autorem zu wissen, der also die Formulam Episcoporum ausgegeben, seye es der PASTORIUS, der es also in seinem *Floro continuato* ad longum in offenen Druck gegeben.

Den 4. (14.) Oct. darauf meldete der Braunschweig-Wolfenbüttelische Gesandte in seinem Voto: „Wie denn derjenige, welcher vor 12. Jahren die *Comitiologiam* des Reichstags *de An.* 1653. ausgehen lassen, zu Bremen gesessen, und wenig gewußt, was allhie passiret; wie solches die in selbigem Buch befindliche Errores bezeugen: Wann nun über solch- und dergleichen Bücher andere Leute kämen, und daraus des Reichs Herkommen lernen und propugniren wollten; so wäre es elend genug.„

An. 1704. 30. Maji votirte im Reichs-Fürstenrath: Magdeburg: „Nachdeme die unmittelbare Reichsritterschaft in Franken und Schwaben in ihren eine Zeithero allhier übergebenen Schriften sich unterstehen dörfen, allerhand neuerliche und Ständen des Reichs an ihren hohen Juribus und Gerechtigkeiten höchstnachtheilige Principia und Asserta zu établiren; in specie von der Subsistenz und Verfaßung ihrer Ritterlichen Corporum, welche in puncto juris Collectarum & Armorum weit älter, als der Crays- und Reichs-Ständen Wesen seyn solle; item: Das ius collectandi Subditos seye ein Reservatum Cæsareum, und die Stände des Reichs könnten ihren Unterthanen keine Steuren

iure proprio & vigore Regalium imponiren, sondern müßten nur hierinn nudum Ministerium, tanquam Commissarii Cæsarei, prästiren; woraus hernach die Folge soll gezogen werden: Es militire in dubio præsumtio iuris anterioris collectandi Subditos auf consolidirten Lehen gegen die Reichsstände als Lehenherren vor die Ritterschafftliche Corpora; gleichsam als wann diese ältere Briefe, dann jene, hätten: Und was von solchen fremden, auf diesem und vorigen Reichstägen wohl nie erhörten, Dingen mehr anzuhören gegeben wird, so man in offentlichen gedruckten Schriften, nicht ohne affectirende Jactanz, auszustreuen keine Scheu träget: Welches alles nicht nur allein eine gar schlechte Consideration für Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs marquiret, sondern auch wider die Regierungsform, die Reichsconstitutionen, das Iustrumentum Pacis Westphalicæ und Kayserliche Wahl-Capitulation gerade zu streitet, einfolglich der Ritterschaft zu erweisen in Ewigkeit unmöglich fallen muß; „weilen hierzu eines KLOCKII, o„der anderer ältern verlegenen Juristen, Anführung noch lange nicht „genug und zulänglich ist ꝛc. „

An. 1735. 23. Maji, als im Fürstlichen Collegio von der Wirkung des Reichsstädtischen Voti decisivi gehandelt wurde, führte Sachsen-Gotha und Altenburg an: Die Explication einer gewissen Declaration von 1653. müsse nicht ex consonantia Verborum, (so doch zu erfinden,) sondern pragmatice ex usu & observantia, & maximopere ex ipsa Historia Declarationis mentionatæ, hergeleitet werden, welche folgenden Innhalts seye ꝛc. Oesterreich und Burgund behielten sich bevor, einiges, was in dieser historischen Narration angeführet worden, zu seiner Zeit nach Nothdurft zu beantworten ꝛc. Sachsen-Gotha replicirte: Was man anjetzo illustrationis gratia ad Protocollum gegeben, beruhe durchgehends in veritate facti, und seye in dem LONDORP, des PFANNERI *Historia Comitiorum*, und andern, die von dieser Materie geschrieben, in öffentlichem Druck liegenden Schriften, buch-

 stäblich

stäblich zu finden ꝛc. Oesterreich duplicirte: Man ließe dahin gestellet seyn, was von denen angeführten Scriptoribus gemeldet worden, und weicher-gestalten die Application ad casum præsentem zu machen seye; nicht weniger, qualem fidem selbe in Comitiis Imperii obtiniren.

Und in einer Apologie dieses Sachsen-Gothaischen Voti bezoge man sich wieder auf PFANNERN, als einen bekannten glaubhaften Scribenten und Epitomatorem des Sachsen-Gothaischen Archivs.

An. 1766. 4. Jul. votirte Hessen-Darmstatt in der Cammergerichts-Visitations-Sache unter anderem: „Bey dem 6ten Punct ist dasjenige, was in Membro 1. vorgeschlagen wird, der Sache ganz angemessen: Und da es quoad Membrum 2. nach der wohl gegründeten Anmerkung des ungenannten Verfaßers eines unmaßgeblichen Bedenkens über einige Hauptpuncte, so bey Einrichtung des Visitationswesens bey dem Cammergerichte zu beobachten seye, §. 3. nichts desto weniger bey denen subdelegirten Visitatoren eben auch die Mängel setzen kan, und würklich setzet, wie bey denen Visitandis selbst; so muß nothwendig auf solche Mittel gedacht werden, welche Jene nicht minder, als Diese, in den Schranken der Gebühr und Pflichten zu erhalten, hinlänglich sind; wozu dann auch dasjenige, was nur-erwehnter Verfaßer §. 19. in Vorschlag bringet, allerdings räthlich zu seyn scheinet.„

Es verdienet hiebey, angeführet zu werden, was der Herr Cammergerichts-Aßeßor, Freyherr von NETTELBLA, in dem, ohne Meldung seines Namens An. 1766 in 4. gedruckten abgeforderten Bericht vom Ursprung ꝛc. derer Kayserlichen Reichs-Cammergerichtlichen Visitationen ꝛc. schreibt:

„§. 79. - - Wiewohl verschiedenes, wann das Reichs-Cammergericht vorhero, ehe die Visitation ihren Anfang nimmt, gehöret,

und

und von selbigem ein Bericht erfordert würde, vielleicht erleichtert, und die Reichs-Instruction so viel zulänglicher eingerichtet werden könnte.

§. 80. Warum es aber bisanhero nicht beliebig angeschienen, diesen Weg zu erwehlen, davon weiß muthmaßlich keinen anderen Grund anzugeben, als weilen ein Anon. (1) sich gelieben lassen, vorzuspiegelen, wie daß die Cammergerichts-Personen insgesammt derer gröbsten Verbrechen bereits für überzeuget zu halten, und dahero vom Reichs-Cammergericht kein Bericht erfordert werden könnte. Allermaßen sich nicht undeutlich ergiebet, wie dessen Säze einen ziemlichen Einfluß in denen Propositionen wegen der bevorstehenden Visitation gehabt haben müssen, welches auch einige abgelegte Vota zu erkennen geben, in welchen dieses Bedenken angezogen wird. „

Ich, als Verfaßer dieses Bedenkens, antwortete in meinen Gegen-Anmerkungen darauf, unter anderem:

„ 14. Weiter sagen Sie (der Verfaßer des abgeforderten Berichts): Es ergebe sich nicht undeutlich, daß meine Säze einen ziemlichen Einfluß in die Propositionen wegen der bevorstehenden Visitation gehabt haben müssen. Diese Propositionen, oder Puncta deliberanda, seynd von Chur-Maynzischen Reichs-Directorii wegen abgefasset und ohne Zweifel vor deren Bekanntmachung mit dem Kayserlichen Hofe concertiret worden: Diese hohe Höfe werden meines wenigen Raths nicht bedürfen, sondern auch ohne mich wissen, was sie zu thun haben: Wann Sie aber gleich meine Denkensart gebilliget und adoptiret hätten; so gebühret doch Ihnen, mein Herr! sie seyen wer sie wollen, nicht, darüber zu critisiren, oder Ihnen vorzuschreiben, was Sie hätten thun und lassen sollen.

15. Noch

(1) Eines Bedenkens über einige Hauptpuncte, u. s. w.

15. Noch weiter gehet, und gereichet Ihnen zu billiger Verantwortung, wird auch sicherlich von dem Hochpreißl. Collegio Camerali Selbsten nicht wohl aufgenommen werden, daß Sie sich so gar unterstehen, über der Höchst und Hohen Reichsstände in der Visitations-Sache abgelegte Vota sich aufzuhalten. Ich lasse es an seinen Ort gestellet seyn, ob und wie fern ihr Vorgeben Grund habe, oder nicht, daß meine Säze einen ziemlichen Einfluß in dieselbige gehabt haben. Ist es deme so; so haben sie mir, wider Willen, die gröste Ehre dadurch angethan, die einem Particulier wiederfahren kan, und da ohne diese ihre Anzeige, weder ich selbst, noch Andere, so leicht darauf würden gefallen seyn: Ist es deme nicht so; so ist es um so viel verwegener von Ihnen: Allemal aber ist es eine unverantwortliche Anzäpfung dieser hohen Stände, als ob Sie und Ihre Ministeria, Collegia und Gesandtschaften, nicht von Selbsten so viele Kenntniß von Cammergerichts-Sachen und so viele Einsicht besäßen, daß Sie Sich durch Vorspieglung einer Privat-Person zu ungegründeten Aeusserungen in denen Reichs-Collegiis hätten verleiten lassen ꝛc.„

§. 6.

Von beyden Religions-Corporibus.

Auf dem Reichstag An. 1641. beschwerten sich die Evangelische Reichsstände (1): Daß man den klaren Teutschen und auf ewige Zeit verglichenen buchstäblichen Innhalt des Religionsfriedens durch offentliche Schriften, Disputiren erregen wolle, wer eigentlich der Augsp. Confeßion zugethan seye oder nicht; dannenhero billig alle wider den Religionfrieden und dessen klaren Innhalt ausgangene Scripta, sonderlich die so genannte Dillingische Compositio Pacis, und andere dergleichen, zu caßiren seyen.

Die

(1) LONDORPII Acta publ. Tom. 5. p. 206.

Die Catholische antworteten (1): Die der Augsp. Conf. zugethane Churfürsten, Fürsten und Stände, hätten nicht Ursach, in die Catholische dießfalls einigen Zweifel und Mißtrauen zu sezen, und etlicher Privat-Personen Discurs mehr, als die offentliche allgemeine Reichsschlüße und Abschied, in Acht zu nehmen; und hätten die Catholische viel mehr Ursach, sich zu beschweren, ꝛc.

Ferner (2): „Bey dem 5ten Gravamine: Daß man den Religionsfrieden durch offene Schriften disputire, auch Frage erwecke: Wer eigentlich unter demselben begriffen? dahero solche Scripta, sonderlich das Dillingische Buch, zu caßiren; da hat man öffters Catholischer Seits mit grossem Mißfallen vernommen, daß über den Religionfrieden ander Seits viel mehr und allerhand Disputationes und Fragen fürgebracht, und etliche resolutive, etliche problematice, defendirt werden: Ja es ist so gar dahin kommen, daß man nicht in scholis offentlich in cathedra davon profitirt, sondern auch ein jeder Student, der nur eine Prob seiner Scienz erzeigen will, aber in keines Fürsten Archiv gesehen, noch in einigen negotiis publicis gebraucht gewesen, gleich eine Disputation: De Pace Religionis, prophana, Juribus Imperatoris, Imperii Statuum, de aurea Bulla, und andern Constitutionibus Imperii, zu Papier bringen, und in offenen Druck geben thun; wie dann alle Buchläden von solchen Scriptis voll: Ohne ist nicht, daß endlich, nach langer aller Catholischen Patienz von etlichen Privat-Jurisconsultis die Compositio Pacis, in Gestalt einer Rettung, zusammengetragen worden: Gleichwie aber dieselbe, als ein Privat-Scriptum, vim Legis nicht hat; also braucht sie auch keiner Particular-Aufhebung; es wäre dann, daß man alle andere Scripta und Bücher, die vorhin und nachher an Seiten der Augsp. Conf. Verwandten nur

(1) LONDORPII Acta publ. Tom. 5. p. 328.
(2) p. 329.

gar zu häufig ausgangen sind, zugleich aufheben und proscribiren wollte: Catholischen Theils aber kan und will man den Religion- und Profan-Frieden allzeit reden, und an dessen steiff- und fester Haltung, (wann es nur andern Theils auch geschieht,) durch dergleichen Disputat sich nicht irren lassen. „

Die Evangelische replicirten (1): Sie acceptirten, daß die gedachte gefährliche Schriften, sonderlich die Dillingische Compositio Pacis, von den Catholischen für Privatscripta, die von Privatautoribus zusammengetragen worden, selbst geachtet und gehalten wären, welche keine vim Legis haben, noch den Religionsfrieden in einige Wege aufheben können ꝛc. Daß sie sich aber über etlicher Evangelischer Scribenten Bücher, gleich wären darinn ebenmäßige und wohl noch größere Exceß enthalten, vermeintlich beklagen; da befinde sich zwischen beyderley Schriften ein merklicher Unterschied; sintemal die Dillingische Compositio, nach Ausweisung des Tituls und Vorrede, nicht pro mere privato opere zu halten; es befinden sich auch darinnen ganz verbotene, widerrechtliche, und fast nur pro occasione temporis ergriffene Principia, deren Effect man, leider! sehr empfinden müssen, ꝛc.

An. 1727. 17. Oct. bezogen sich die Catholische in einem Voto communi darauf: Daß, neben Andern, der des Comitial-Styli gar wohl kundige, und bey 30. Jahr lang bey dem Reichsconvent gewesene, denen Catholischen aber sonst gar ungütige, *Author Medit. ad Instr. Pac.* auch dafür halte, daß, wo es nicht um Religions- sondern Justiz-Sachen zu thun seye, wie in all- andern Adiaphoris, die Instructionsmäßige Maiora gelten.

Die Evangelische hingegen antworteten den 27. Oct. Aus LONDORPII *Act. publ. P. 7. Lib. 6. Cap. 368. p. 360.* erhelle: Daß die Catholi-

(1) S. 421.

tholische bald nach dem Frieden, da man mentem Pacisœntium annoch in frischer Gedächtniß gehabt, publice & collegialiter, bona fide die in dem Westphälischen Frieden so deutlich und sorgfältig von einander unterschiedene Fälle erkannt habe. Ferner: „Der *Autor Meditationum ad Instr. Pacis* kommt denen Herren Catholischen nicht zu statten; gesezt, daß er auch völlig derjenigen Meinung, die Sie ihme beyzumessen belieben, gewesen, noch der von ihme exempli gratia angeführte Casus von dem gegenwärtigen toto cœlo different wäre: Dann besagte seine Meditationes hat er als ein Privatus geschrieben, und dadurch Instr. Pacis so, daß es Jemanden zum Nachtheil gereicht, nicht einmal interpretiren, geschweige dann Verba generalia restringiren, oder selbigen in effectu derogiren können; und würden ihme die Evangelische Stände dazu weder Commißion noch Vollmacht ertheilet haben, wenn er auch noch 30. Jahr länger dem Reichstag beygewohnet hätte; Ja, da die Herren Catholische seine Autorität und von dem Stylo Comitiali erlangte gute Wißenschafft schwerlich wider Sich würden gelten laßen; ist keinesweges abzusehen, mit was für guter Art Sie selbige nicht allein für Sich allegiren, sondern auch, Innhalts ihres Voti communis, fast lediglich aus bemerktem Authore beweisen.„

An. 1728. 13. August. replicirten die Catholische in einem Voto, darinn sich auch öffters auf LONDORPII *Acta publica* bezogen, dabey aber unter anderem angemerket wird: Daß LONDORP eine ganze, in dem Original befindliche, Parenthesin ausgelassen habe. Ferner werden (der *sacræ Libertatis Anchoræ* nicht zu gedenken,) CORTREJUS, SCHWEDER, HOFFMANN, als Autores Protestantici, angeführt; so dann abermalen HENNIGES auf die Bahn gebracht, mit dem Beyfügen: Wann auch dieses Autoris Interpretatio doctrinalis nicht wollte paßiret werden; so seye doch communis doctrina Doctorum *ad Cap. Sedes* 15. *de Rescript. & Fundat. in L. ult. §. ult. ff. de Tritic. Vino &*

Oleo legato, wie gewisse Worte, mithin auch des Instrum. Pacis seine: omnibusque *aliis* negotiis, verstanden werden müßten; weiter werden, nebst PUFENDORFFEN, nochmals SCHWEDERS, VITRIARII, BERTRAMS, und STAMLERS Meinung angeführt, um der Catholischen Meinung argumentis ex penu & domo Adversariorum deductis zu bestärken. Endlich heißt es auch noch: „Weiß man dißseits wohl, daß der Autor Meditationum als ein Privatus geschrieben, und derselbe das Instr. Pacis so wenig, als andere Autores. authentice habe interpretiren können, und ihme hierzu keine Vollmacht seye gegeben worden: Es ist aber deßwegen seine doctrinalis Interpretatio eben nicht völlig und um so weniger zu verwerfen, als derselbe nicht sine Lege, sondern conformiter ad mentem Pacisentium, und nach dem Objecto litis & Centro Gravaminum hierinn ohnpartheylich redet; daß also deßen Opinion in vim doctrinalis Interpretationis, mit einem Rechtsgrund, um daraus argumentis, veluti ex penu & domo Adversariorum desumtis, sie selbst zu convinciren, wohl hat allegiret werden können: Allermaßen sonsten der ganze Hauffen so vieler von Seiten der Herren Augsp. Conf. Verwandten ans Licht gekommener Schriften und Publicisten, welche auch als Privati geschrieben, (worauf sie doch jederzeit so viel gehalten,) weder einige Prob noch Autorität verdienen würden.„ Zulezt kommen HENNIGES und SCHWEDER nochmals zum Vorschein.

Mehrers davon kommt hernach bey denen Friedenscongreßen vor.

§. 7.

Von dem *Corpore Evangelicorum* insbesondere.

An. 1711. sezten die sämtliche Evangelische unter ihre Monita ad Capitulationem: „Ist höchstnöthig, daß der abusus nachbleibe, dessen der Autor der Grundveste *Part.* 3. *Cap.* 5. *p.* 242. gedenket, wie daß öfters, im Fall wider ein- oder andern etwas sententioniret werden

wollen,

wollen, sodann die Evangelische Aßeßoren auf Commißionen geschickt, und also in deren Abwesenheit die Urthel gesprochen worden seyen.

An. 1716. 23. Maji schriebe das Corpus Evangelic. an den Kayser: Daß die Remissio ad Comitia, ubi Dubia circa Interpretationem Constitutionum Imperii ex contrariis Sententiis Assessorum entstehen, nicht allein in ipsa Sententia definitiva, sondern auch, denen bewährtesten Cameralisten nach, in Decretis ad Supplicationes, statt finde.

In einem Concluso Corporis Evangelicorum von 1719. 22. Dec. liset man: Daß die Nothdurft erfordere, dem schädlichen und dem Westphälischen Frieden zuwider seyenden Principio wegen des so genannten Simultanei, (welchem auch Evangelische Scribenten auf gewiße Maaße beyzupflichten sich nicht entsehen, und woran das Corpus Evangelicorum gar keinen Gefallen habe,) ernstlich- und nachdrücklichen Einhalt zu thun, ꝛc.

In dem An. 1720. gedruckten und von dem Corpore Evangelicorum adoptirten Ursprung des Simultanei wird forderist gemeldet, was ein- und andere Scribenten von beeden Religionen wegen des Simultanei gelehrt haben; mit dem Anhang: Daß dergleichen Privatschriften, (außer denen unter Fürstlicher Autorität ausgegangenen *Vindiciis Hildesiensibus*, welche durch die *Anti-Vindicias Statuum provincialium* widerlegt worden,) sie seyen pro oder contra, dem Hauptwerk vor sich, (es wäre dann, daß die Rationes erheblich,) nichts geben noch nehmen können.

Hernach heißt es wieder: „Was ingleichem unter denen Protestirenden, in puncto Juris reformandi, bey denen Universitäten und sonsten Friedensschlußmäßig eingeführet worden, übergehet man geliebter Kürze halber, wäre auch beßer gewesen, wann Privati weniger großen Herren, (deren höchstes Lob nach dem *L. digna vox. C. de*

LL. ist, Legibus se alligatos teneri,) hierinn zu schmeichlen, und die vermeintliche Jura Statuum zu erweitern gesucht hätten; woran Corpus Evangelicorum, keinen Gefallen zu haben, unterm 22. Dec. 1719. jüngsthin declariret hat: Und was in specie *Autorem Meditationum* betrifft; so keck und frey derselbe auch vors Simultaneum geschrieben; so leben Personen, die wissen, ist auch in pflichtmäßigen Berichten enthalten, wie sehr ihn solches gereuet, und wie geneigt er gewesen, öffentlich an den Tag zu legen, daß er seine Meinung hierunter geändert; indem ihm das in denen Hildesheimischen und Rittmeyerischen Vindiciis stark urgirte Argument, daß eine ganze Reichs-Deputation von beyderseits Religionen in der Hörterischen Commißionssache vors Simultaneum sich erklärt, als nicht lange nach dem Westphälischen Frieden geschehen, gar sehr prägnant angeschienen, so daß er auch solchen Hörterischen Receß seinen *Medit. ad Instr. Pac. Westph. art. 5. §. 31. lit. S. p. 564.* beydrucken lassen, ohnwissend dero Zeit, daß dieser Receß NB. nur allein von denen Catholischen Deputirten also verfaßet, und von dem Evangelischen Commißionstheil nachdrücklich widersprochen und nie erkannt worden; wie davon die vollständige Acta, ganzes Protocoll, und Nieder-Sächsische Craysschreiben in dem *Exam. Vind. Rittmeyer, sub Lit. D. p. 187. & seqq.* beygedruckt zu finden, folglich er, Autor Meditationum, dieserwegen ziemlich zu entschuldigen seyn wird, da er sich nie einbilden können, daß in offenen Schriften, zumalen die autoritate publica herausgekommen, solche in facto irrige und unerfindliche Dinge, als ob nemlich mehrgedachter Hörterischer Receß so wohl Catholischer als Evangelischer Seits beliebet worden, man so keck vorzugeben sich nicht erröthen dörfen, wie solches lange hernach durch das obgedachte Examen zu allererst aufgedeckt worden: Und gleichwie ohnedem Privatscribenten Privatscribenten seyn und bleiben, und derer, die contra Simultaneum geschrieben, mehr, und wenigstens von gleicher Autorität und Gewicht sind, als die pro

Simul-

Simultaneo sich erkläret; worunter mehrgerühmte LYNCKER - - mit ist ꝛc. „

An. 1720. 8. April meldete das Corpus Evangelicorum in einem Vorstellungsschreiben an den Kayser: Ungestandenen Falles die causæ ecclesiasticæ durch ein- und anderer Evangelischer Privatscribenten irrige, und mehrentheils sehr paßionirte, nicht so wohl aus denen Reichs- als bürgerlichen Rechten und eitelen Vorurtheilen hergeleitete, Meinung, ꝛc. dubiæ Jurisdictionis & Fori zu seyn angesehen werden wollten; so würde doch der Kayser nicht zugeben, daß, da solche Gerichtbarkeit in die Pacta publica & iura Evangelicorum offenbarlich einrinne, darinn einseitige Ausleg- und Verfügung, auch legislatorische Entscheidung, zu der Evangelischen Stände Bedruck und Nachtheil, auf das neue gemacht werde.

Und den 16. Nov. c. a. ließe das Corpus Evangelicorum in sein Vorstellungsschreiben an den Kayser einfließen: Der Autor *Tr. Juris publ. de iure reform. seu Exam. Vind. Rittmeyer.* in der 1sten Hauptabth. 2ten Stücks 6ten Saz, habe aus denen Actis publicis weitläufftig gezeigt, daß eine der größesten Ursachen, welche zu dem leidigen 30jährigen Krieg die Veranlaßung gegeben, gewesen, daß Landesherren nicht gestatten wollen, daß andere Mitstände des Reichs fremder Landsaßen und Unterthanen sich angenommen haben.

In einer die Cammergerichtliche Canzley betreffenden gemeinsamen Relation der Evangelischen Comitialgesandtschaften von 1720. 14. Dec. heißt es: Wer sich von dieser Sache gründlich völlige Information schaffen wollte, könnte das *Quinquertium Camerale*, *Quæst.* 5. §. 134. 198. nachlesen, woselbst er alle Genüge finden, denen Evangelischen aber einen Gefallen erweisen würde, das darinn angeführte mit Bestand zu widerlegen, ꝛc.

§. 8.

§. 8.

Von Reichs-Deputationen.

In der Braunschweigischen Instruction für den auf den Reichsdeputationstag An. 1642. Abgeordneten (1) wird geahndet: Daß BERLICH *Decis. aurea* 158. pro Imperatoriæ Majestatis reputatione conservanda, statuiret, daß der Kayser Sachen vom Cammergericht avociren könne.

Auf diesem Deputationstag votirte Oesterreich (2): „Daß gleichwohl, ex communi JCtorum opinione & sententia, summa Principis Curia nicht ad Solennitates Processuum obligirt und verbunden sey, und könne also dem Kayserlichen Reichs-Hofrath, (als der nichts anders als gleichsam des Kaysers Mund sey, dadurch Ihro Kayserliche Maj. Selbst in eigener Person den Ständen des Reichs die Justiz administrirten,) so viel wohl nachgegeben, und also, propter amplitudinem Jurisdictionis universalis, diese præeminentia, so nicht præcise auf den Reichs-Hofrath, sondern auf Ihre Kayserlichen Majest. tanquam Summo Principe, Selbsten fundirt und begründet sey, nicht bestritten werden.„

Ferner: Daß eines Röm. Kayers Macht und Autorität viel anderst beschaffen seye, als daß selbige aus einem oder dem andern seinem Kopf nach disputirenden Scribenten erlernet werden müßte.

Auch führte Braunschweig in einem Voto (3) an: Die Doctores, und unter andern Thomas Michaël WESNERUS und REINKING, statuirten: Quod Consilium Aulæ Cæsareæ cum Cancellaria sit Imperii, ac Archiepiscopo Moguntino, tanquam Archicancellario Imperii, iuramento obstrin-

(1) von MEIERN Regensb. R. Tagshandl. 2. Theil, S. 64.
(2) l. c. S. 103.
(3) Allda S. 111.

obstringatur; welches, ob es noch ein üblicher Brauch, vor dißmal dahin stehe, gleichwolen daraus zu schließen seye, daß der Reichs-Hofrath, neben Ihrer Kayserl. Maj. auch des Reichs höchstes Gericht, und zwar solches nicht allein materialiter. ratione causarum & objecti, sondern suo modo formaliter, zu verstehen seye.

Und ein anderesmal votirte **Braunschweig** (1): Daß aus dem Fundament der Reichsconstitutionen und ipsius Formæ Reipublicæ hauptsächlich, nicht aber aus etlicher politischer Scribenten Allegationen, bloß und allein ein beständiger Grund zu den Votis bey Reichs- oder Deputationstägen zu nehmen seye.

* * *

Wie bey der jetzigen Cammergerichts-Visitation in denen zum Protocoll gegebenen Votis derer Herren Subdelegirten sehr offt auf gewiße Lehrsäze derer Publicisten und Cameralisten, oder auch auf die von ihnen in facto ertheilte Nachrichten, sich bezogen werde, ist aus vielen Stellen derer von Ihro Kayserl. Maj. in denen Materien von den Senaten, dem Turno, denen Recurrenzsachen, und dem Unterhaltungswerk, dem Reichsconvent mitgetheilten Protocollen, (die nun auch in denen bekannten Sammlungen derer Staatsschriften gelesen werden können,) so notorisch, daß ich nicht Ursach habe, Beyspiele davon anzuführen.

Nicht weniger ist des Herrn Cammergerichts-Aßeßoris, Freyherrn von HARPPRECHT. gedruckter **Bericht, das Unterhaltungs-Werk des Kais. und Reichs-Crmmergerichts betreffend, von dem** Cammergericht dem au Kayserliche Majestät erstatteten und von Deroselben dem Reich communicirten Bericht in extenso beygelegt und sich darauf bezogen worden.

(1) S. 122.

§. 9.

Von Friedens-Congreßen.

Bey denen Westphälischen Friedenshandlungen behaupteten die Franzosen aus dem GOTHOFREDO ICto, An. 1644. m. Dec. (1): Daß die Reichsstände befugt und berechtiget wären, ohne Wissen und Einwilligung des Kayserς, mit auswärtigen Potenzien Bündniße zu errichten.

Als die Frage wegen der Reichsstädte Stimmrecht bey Reichstägen entstunde, und verschiedene Aufsätze deßwegen gefertiget wurden, spickte man selbige reichlich mit Allegaten der Rechtsgelehrten aus (2), und bezoge sich bald auf communem Doctorum Sententiam, bald auf die Pontificios selbst, sonderlich des D. MELANDERS, als eines berühmten Kayserl. Reichs-Hofraths, Commentarium über den Religionsfrieden, bald auf andere fürtreffliche Juristen, deren Schriften von denen Historicis sehr hoch gehalten werden, u. s. w. Ueber Andere hingegen beschwerte man sich, daß sie gröblich irren, ꝛc.

An. 1645. m. Nov. (3) beklagten sich die Evangelische: Daß aus BURCHARDI *Autonomia* und der Dillinger friedhäßigem Buch: *Compositio Pacis* genannt, so wohl andern verbitterten Scriptis, genugsam zu ersehen seye, daß selbige unruhige Leute den Religionsfrieden, durch allerhand gefährliche Assertionen, gerne ganz übern Hauffen, und die Evangelische wieder unter die Gewalt des Pabsts werfen und stecken möchten ꝛc.

Die

(1) von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. 1. Theil, S. 326.

(2) cit. 1. Band, S. 488. u. f.

(3) im angef. 1 Theil, S. 821.

Die Catholische antworteten (1): „Also läßt man sich dahingegen nichts irren, da etwas durch einige Privatschriften, (die ohne das weder vim Legis, Sententiæ, aut Interpretationis, noch authoritatem authenticam, auf sich haben,) diesen so teutschen Resolutionen zuwider, in öffentlichen Druck kommen, oder gefertiget seyn sollten: Gleichwol sind Catholischen Theils sehr wenig, die etwan durch anderwärtige Scripta dazu provociret und veranlaßet, oder zu Behuf und Defension ihrer Herrschaften und Superioren geschrieben; dagegen aber an Seiten der Protestirenden sich nicht eine geringe Anzahl befinden, welche de Iure publico, sonderlich über den Religionsfrieden, schreiben und gloßiren, denselben nach ihrem Sinn auslegen, und damit ihre Schriften und Bücher anfüllen, solche vornehmen und hohen Ständen des Reichs dediciren; da ihnen doch die Arcana Imperii, die Reichsacta und Protocolla entweder gar nicht, oder doch wenigstens Theils, bekannt, die auch dabey nicht herkommen, und wohl selbsten geständig seyn, daß sie dergleichen Documenten in Mangel gestanden, derentwegen keine Experienz haben, und sich etwan bloß auf Hörensagen beruffen, ja so gar, sub prætextu Laureæ Doctoralis, ihnen die Licentiam, dergleichen Sanctiones zu interpretiren, beymeßen, wider die Kayserl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, supremam eiusdem potestatem, und wider die Catholischen allerhand neuerliche, weitaussehende und beschwerliche Assertiones, auf die Bahn bringen, und endlich, wann etliche solcher Scribenten, nach Anleitung ihres Affects, übereinstimmen, communem doctrinam seu opinionem Doctorum, consuetudinem contrariam, und einen gemeinen durchgehenden Brauch, erzwingen wollen.„

An. 1646. 3. Jan. übergabe der Gräflich-Wetterauische Gesandte dem Congreß zu Osnabrück ein Memorial: Der Heßen-Darmstädtische Gesandte, D. Schüz, habe in einem Memorial die

(1) 2. Theil, S. 560.

Gräfliche Gesandte nur Deputirte genannt; da er doch selbsten in seinem *Collegio publico de statu rei Romanæ Disp. 6. th. 24. Lit. B.* und *Disp. 8. th. 23. Lit. M.* allen Reichsständen, ja gar denen Municipiis ex *L. 8. L. 28. §. fin. ex quib. caus. major. L. 1. & Tit. passim de Legatis*, das Gesandtschaftsrecht beylege. (1)

An. 1647. m. Febr. klagten die Evangelische (2) über die Schrift, so den Titul führe: *Judicium theologicum*, welche den Religionsfrieden gar umstoße: Der Kayserl. Gesandte, Graf von Trautmannsdorf, aber sagte: Gedachtes Scriptum; *Judicium theologicum*, seye Bacchantenwerk.

Bey eben dieser Conferenz (3) bezoge sich der Kayserliche Gesandte Vollmar darauf: Die Doctores insgemein, auch Etliche von den Evangelischen, statuirten die Concurrenz des Reichs-Hofraths mit dem Cammergericht.

In derer Evangelischen Aufsätzen gegen den geistlichen Vorbehalt seynd sehr viele Rechtsregeln, und zu deren Bestärkung vieler Rechtsgelehrter Meinungen von allen Gattungen, angeführet. (4)

§. 10.

Von dem Churfürstlichen Collegio.

Auf dem Wahltag An. 1658. votirte Chur-Pfalz, aus Gelegenheit der Frage: Ob alle Churfürsten in einen neuen Zoll bewilligen müßen: „In der Capitulation Caroli V. seye zu finden, daß aller Chur-

(1) s. mein T. Staatsr. 39. Theil, S. 192.
(2) von MEIERN l. c. 4. Band, S. 74.
(3) S. 76.
(4) cit. 2. Band, S. 643. u. f. 647. u. f. 667. u. f. 681. u. f.

Churfürsten Consens nothwendig requiriret werden; immaßen auch LEODIUS *in Vita Friderici* ausführlich darthue, quod omnium & singulorum consensus a Carolo V. erfordert worden.„

Auf dem Wahltag An. 1742. wurde ein von Chur-Trier abgelegtes Votum von einer andern Churfürstlichen Gesandtschaft extra-collegialiter beschuldiget, als ob das darinn in facto in Ansehung des Reichsherkommens in einem gewißen Fall enthaltene unerweislich wäre: Als ich aber aus einiger bewährter Staatsrechtslehrer Schriften Beyspiele beybrachte, ware man zufrieden, und wunderte sich.

* * *

Das Churfürstliche Collegium schriebe An. 1641. 20. April in Sachen der Stadt Bremen gegen das Erzstift Bremen unter anderem: Der Stadt angeführte Gründe könnten derselben wenig, und zwar um deßwillen, vorträglich seyn, dieweil dieselbe auf dergleichen Grund und solchen Qualitäten bestehen, die auch andern Städten, welche des Juris Comitiorum nicht fähig, unzweifentlich competiren; inmaßen solches ex ARUMAEO *de Comitiis* der Länge nach, auch in dem darinn befindlichen Catalogo klar zu ersehen seye, daß, unter andern vielen, auch die Stadt Bremen vor eine Erzbischöfliche Stadt ausdrücklich gezählet und gehalten werde.

§. 11.

Von denen Reichsgräflichen Collegiis.

An. 1741. 17. Aug. floße in einen allgemeinen Schluß aller vier Reichsgräflichen Collegien ein: „Daß die Reichs-Grafen und Herren, aus denen ältesten Zeiten her, mithin auch vor, bey, und nach Errichtung der güldenen Bull, eben so wohl, als die Fürsten, den

Blutbann und Regalien gehabt, ingleichem eben so wohl, als dieselbe, unter dem Reichs-Panier des Kayfers oder Königs (ihre) Unterthanen, wie nicht weniger unter ihren eigenen Fahnen oder Panieren ihre Vasallen, zu Feld geführet, des Endes auch eben so wohl, als jene, von den Röm. Kayfern und Königen mit dem Vexillo, oder auch einer Lancea signifera, jedesmalen investiret worden, das haben viele der bewährtesten Publicisten mit untrüglichen Testimoniis Scriptorum Historiæ Germanicæ und Archivalischen Urkunden allbereits so klar und deutlich erwiesen, daß denen Gräflich- und Herrlichen Reichslehen die Qualität derer Fahnlehen mit Grund nimmermehr widersprochen werden kan.„

Auf dem Wahltag An. 1742. meldeten die vier Reichsgräfliche Collegia in einem dem Churfürstl. Collegio übergebenen pro memoria: „Nun will man sich dermalen nicht dabey aufhalten, wie von vielen Staatsrechts-Lehrern in ihren in offentlichem Druck vorhandenen Schriften befindlich ist, mit mehrerem darzuthun, daß die in der Güld. Bull, Tit. 5. §. 1. von denen Feudis Principum ohnwidersprechlich unterschiedene und von der höchsten Herren Reichsvicarien Belehnungsrecht namentlich ausgenommene Fahnlehen keine andere seyen, als eben die Reichslehenbare unmittelbare Graf- und Herrschaften.-- Man beziehet sich einsweilen nur bloß auf die Exempla, so von PISTORIUS in seinen hist. jur. Anmerk. von allerh. Graf. Sachen *P.* 1. *C.* 2. nicht weniger, was KOPP *de Different. inter S. R. I. Comit. & Nobil. immed. p.* 561. *seq.* Edit. secundæ zusammengetragen. -- Es ist nemlich diesseits nicht anderst wissend, als daß das höchste Chur-Sächsische Reichsvicariat an die in seinem Reichsvicariats-District befindliche Reichs-Gräflich- und Herrliche Häuser dergleichen Prätension bis jetzo noch niemalen formiret habe; wenigstens weißt man sich dessen aus denen vielen Schriften, darinnen dieses hohen Hauses Vicariats-

Gerecht-

Gerechtsamen, zum Theil von Deßen eigenen Ministris und aus Archivurkunden erläutert worden sind, nicht zu besinnen. - - Da denen Collegiis und Commembris, welche nie eine Vicariats-Belehnung genommen, genug ist, daß wenigstens selbe sich bey ihrem, nur von Zeiten der güldenen Bull an zu rechnen, 300jährigen Besitz erhalten haben; wie KOPP *l. c.* in specie von dem Wetterauischen Collegio ex Archivo schreibet ꝛc. "

§. 12.

Von dem Reichsstädtischen Collegio.

An. 1653. 7. Sept. ließe das Reichsstädtische Collegium in seine, bey Gelegenheit der Re- und Correlations-Materie, abgelesene Protestationsschrift einfließen: Wann man die aus dem bisherigen modo re- & correferendi von unterschiedlichen vornehmen Scriptoribus, und sonsten, dawider movirte Dubia & Obiectiones aus dem Wege geräumet, ꝛc. wolle man Städtischer Seits bonam fidem gerne agnosciren ꝛc.

Das Reichsstädtische Collegium schriebe auch An. 1735. 2. Apr. an den Kayser (1): „Euer Kayser- und Königlich-Catholischen Maj. wollen wir mit weitläuftiger Anführung des von denen Reichsstädten von mehreren Seculis her exercirten erstgemeldten Voti decisivi in Comitiis nicht beschwerlich fallen; wie solches bey allen bewährtesten Scriptoribus Juris publici, als LIMNAEO, KNIPSCHILD, &c. hin und wieder angeführet, insonderheit aber in zweyen vor mehr als 100. Jahren in Druck gegebenen so genannten ausführlichen Rathschlägen und Rechtsbedenken eines berühmten Cammergerichts- dann zweyer Straßburgisch- und Frankfurtischen Advocaten, Ludwig GREMP und Hieron. zum LAMB, - - aus denen gemeinen Rechten und Reichsgrundgesezen weitläuftig und gründlich deduciret, auch mit Anführung häufiger

(1) s. meine Reichsfama, 21. Theil, 77. S.

häufiger Exempel bestättiget und behauptet worden; als wohin wir uns Kürze halber beziehen, ꝛc.

Die Reichsstädte ließen ferner Rechtsgründe drucken, warum Ihro Kayserliche Maj. die Einschickung differenter Meinungen derer Reichscollegiorum nicht aufzuhalten seye ꝛc. darinnen gemeldet wird: „Nun will man sich nicht aufhalten, und sothanes Votum decisivum erst mit weit hergehohlten Argumentis bestärken; da solches bey allen bewährtesten Scriptoribus Juris publici, als LIMNAEO, KNIPSCHILD, SCHWEDERO, & innumeris aliis, hin und wieder angeführet, insonderheit aber in zweyen vor mehr als 100. Jahren in Druck gegebenen so genannten ausführlichen Rathschlägen und Rechtsbedenken eines gewißen Cammergerichts-Advocaten, dann zwey Straßburg- und Frankfurter Advocaten, Ludw. **Gremp** und Hier zum **Lamb**, - - aus denen gemeinen Rechten und Reichsgrundgesezen, weitläuftig und gründlich deduciret, auch mit Beybringung häufiger Exempeln bestättiget und behauptet worden. „

§. 13.

Von einzelnen Reichsständen.

Derer am Kayserlichen Hof, bey dem Reichsconvent und bey denen höchsten Reichsgerichten von einzelnen Reichsständen übergebenen, oder sonst von ihnen bekannt gemachten, puren Staats- oder zugleich Staats- und Streitschriften, darinn sich entweder auf den Beyfall derer Staatsrechts-Lehrer bezogen, oder der Beweis aus ihnen gezogen, oder wegen des Ansehens derselbigen gestritten worden ist, seynd so viele, daß man sie hundertweis anführen könnte: Es wird aber an folgenden Proben hier genug seyn.

In einer **Chur-Braunschweigischen** Schrift von 1758. gegen **Taxis** wurde gemeldet (1): „Auch die Churfürsten haben es bey dem Wahl-

(1) s. Neue Staatscanzl. 1. Theil, S. 127.

Wahlconvent 1742. bedenklich gefunden, demjenigen, was die Wahlcapitulationen vom Postwesen enthalten, etwas hinbey zu fügen, weil die Sache ad Comitia ausgestellet sey. (a)

(a) MOSERS Anmerk. über K. Carls VII. Wahlcapit. Part. 3. p. 302. 303. 304.

Ein sehr politer Fürstl. Taxischer Schriftensteller versetzte darauf(1): „ Verwunderlich ist übrigens, daß der Verfasser zu Ende dieses §. von einem Bedenken Meldung thun möge, welches das Churfürstliche Collegium bey dem Wahlconvent von An. 1742. gefunden haben solle, ꝛc. (wie vorhin.) Es äußert aber ermeldter Verfaßer hierdurch vorzüglich, wie wenig dieses Vorgeben gegründet seyn müße, da er zu deßen Bestärkung MOSERI **Anmerkungen** *ad Capitulationem Cæsaream* anführet, der sein ganzes Werk aus allerhand Büchern und Chartequen zusammengetragen, der Mann aber keineswegs ist, daß er einen so großen Glauben verdienen solle, wie ihme gegentheiliger Seits beygelegt werden will. „

Chur-Braunschweigischer Seits replicirte man: (2) „ Der Herr MOSER, welcher sich so viele Mühe gegeben, die Taxische Rechte zu vertheidigen, soll, des Taxischen Schriftstellers Vorgeben nach, sein ganzes Werk über die Kayserliche Wahlcapitulation aus allerhand Büchern und Chartequen zusammengetragen haben, und deßwegen wird denen bey ihm befindlichen Extractibus Protocollorum Electoralium der Glaube versaget: Es ist aber bekannt, bey welcher Gelegenheit selbigem 1742. die Churfürstliche Wahltags-Protocolla in die Hände gekommen: Diese sind in allen Churfürstlichen Archiven, und können daher unmöglich verfälschet werden. „

(1) 2. Theil, S. 169.
(2) 3. Theil, S. 7.

In einem Bischöflich-Costanzischen An. 1740. 30. Mart. an den Kayser erlassenen Schreiben will aus denen von MEIERischen *Actis Pacis Westphalicæ* erwiesen werden, daß in denen Herzoglich-Würtembergischen Religions-Reversalien eine Stelle des Osnabrückischen Friedens irrig appliciret seye; (1) nicht weniger wird gemeldet, daß der der reformirten Religion zugethane *Autor Meditationum ad Instr. Pacis Spec.* 3. *p.* 422. diese Stelle ungezwungen und unbegehrter von selbsten also erkläret habe, wie der Bischof.

In einer von Hessen-Cassel und Darmstadt An. 1753. bey dem Reichsconvent übergebenen Deduction wurde vorgestellt (2): Daß vorzüglich diese Herren Landgrafen befugt seyen, auf die Ergänzung ihrer wieder in die Wirklichkeit zu stellender, (seit An. 1613. bloß zufälliger Weise ausgesezt gebliebener,) Haus-Votorum anzudringen; mit dem Beysatz: „Und kan man sich so gar hierunter auf das Zeugniß unpartheyischer Publicisten mit dem grösten Recht beziehen (*l*). „

(*l*) MOSER im Staatsrecht *Tom.* 34. *Sect.* 3. §. 46. *pag.* 301.

Ob und wie ferne mein Angeben, daß eine gewiße Stelle in der Kayserl. Wahlcapit. Art. 21. §. 1. wider den, nach denen mehreren Stimmen des Churfürstlichen Collegii abgefaßten, Schluß aus Irrthum eingefloßen seye, Grund habe oder nicht? darüber kame es in Sachen: von Breidenbach gegen Hessen-Darmstadt, vor dem Cammergericht zu Wezlar zur Sprache. (3)

In

(1) s. Anmerk. über die Würtemb. Grundveste. S. 96. u. f.

(2) Europ. Staatscanzl. 107. Theil, S. 229.

(3) s. mein Teutsch. Staatsarch. 1751. 12. Theil, S. 19. und meine Abhandl. über besondere Rechtsmater. S. 150. u. f.

In einer Herzoglich-Mecklenburgischen Deduction gegen die dasige Ritter- und Landschaft (1) lieset man: „Der fremden Rechtsgelehrten Gedanken von verschiedenen Arten der Landesfürstlichen Zusammenberufungen, die §. 26. der Ritterschaftlichen Erzählung angeführet sind, helfen in Mecklenburg zu keinem Ende. Warum beziehet man sich nicht auf etwas einheimisches; auf die guten Vorfahren und deren Worte und Werke? Man hat aber gewißer maßen den grösten Theil der Ritterschaft zu beklagen, daß ihm die Begriffe von dem Observanzmäßigen und Herkommlichen so unrichtig mitgetheilet werden. Die ausländische Gesezbücher, und deren Ausleger, werden in Mecklenburg die Verfaßung immer weiter verwirren; da man doch billig nur in den Schriften vom Thun und Lassen der Vorfahren in Landesangelegenheiten sich umzusehen, und aus solchen, an statt des fremden, unbrauchbaren und wunderlichen Gewebes, die wahre Rechte und Observanzen den Nachkommen zum Unterricht und zur Wohlfahrt hinterlassen sollte.„

An. 1653. 30. Maj. (9. Jun.) meldete **Münster** in einem Memorial an den Reichsconvent wegen Gestattung eines Strombergischen Voti: Daß viele vornehme JCti und Scriptores Germaniæ meldeten, Stromberg seye eine der vier Burggrafschaften des Reichs vor Alters gewesen: Nun ziehen die Burggrafschaften, iuxta communem Sententiam JCtorum Germaniæ, die Fürstliche Würde nach sich, ꝛc.

An. 1707. machte Münster diese Sache wieder rege, und führete zum Beweis, 1. daß das völlige Exercitium aller Fürstlichen Jurium notorie denen vier Reichs-Burggrafschaften adhärire, 2. Stromberg unter diese vier Burggrafschaften gehöre, LIMNÆUM, ARUMÆUM, HERMES, KNICHEN, NORDEMANN, REINKING und SPRENGERN an. (2)

(1) s. mein Staatsarchiv, 1751. 8. Theil, S. 58.
(2) s. mein Teutsch. Staatsr. 35. Theil, S. 296.

Man lieset in einer An. 1653. von Chur-Pfalz dem Churfürstl. Collegio übergebenen Schrift (1): „Alle, so de Jure Publico geschrieben, lehren und bestätigen in terminis terminantibus, daß die Churfürsten in Person denen Churfürstlichen Gesandten vorsitzen, deren autoritas so lang gültig, bis so lang von andern das Widerspiel zu rechtmäßigen Genügen erwiesen und beygebracht wird, zumahlen theils derselben bey Reichstägen selbst gewesen, theils aber aus den Archivis, was sie geschrieben, erlanget haben, demnach nicht pro puris scholasticis zu halten, wie sie denn, wenn sie contrariam opinionem foviren sollten, vom Gegentheil gewiß nicht pro scholasticis, sondern pro maxime expertis Politicis, würden laudirt und angezogen werden, vor welche sie auch so lang paßiren, bis sie eines Irrthums in hoc passu überwiesen.„

Im Jahr 1757. gabe Preußen als eine Ursach, warum Es Sich nicht an die Reichs-Gerichte gegen der Kayserin Königin Majestät gewandt habe, mit an: Böhmen wolle dem Land-Frieden und andern Reichs-Gesetzen nicht unterworfen seyn; zu dessen Beweis einige Böhmische neuere Scribenten angeführet würden.

Kayserlicher Seits wurde in denen unparth. Gedank. *p.* 11. *sq.* hierauf geantwortet: Diese Privat-Scribenten hätten vor sich so gedacht: der Hof aber denke anderst: „Wannenhero dann Se. Königl. Maj. von Preußen, wann Höchst-Sie zur Klage Ursache gehabt hätten, sich vor denen Privat-Assertis einiger Böhmischer Schriftsteller nicht fürchten dörfen.„

In eben diesen unparth. Gedank. lieset man *p.* 27. ferner: „Da nun das ganze Reich Seiner Majestät Sätzen nicht beygepflichtet, kommet es allein auf die Rechtslehrer an, welche der Gesandte vor sich anziehen

(1) v. Lünigs Staats-Consil. Tom. 2. p. 1449.

ziehen wollen. Dieser allenfallsiges Ansehen schiene dem Reichstage viel zu gering, als daß es der klaren Maaßgabe aller Geseze entgegen gestellet werden könnte. Und das Schreibewerk einiger neuer, in Königlich-Preußischen Sold zu Halle stehenden, nicht einmal angezogenen Rechtslehrer, kame in eben so wenige Achtung. Wann dieser Säze ein Reichs-Herkommen ausmachen, oder die Reichsstände von denenselben die Erklärung ihrer eigenen Geseze erlernen sollten, würde es in dem Reich damit überhaupt große Schwürigkeit finden, da ein jeder seinen gemeiniglich mit Umständen begleiteten Gedanken zu folgen pfleget, und öfters seine eigene Lehren nachmals widerruffet.„

K. Preußischer Seits replicirte man darauf: „Daß in den öffentlichen Schriften, welche Se. Königl. Maj. der Reichs-Versammlung übergeben lassen, keine Brandenburgische Rechtsgelehrte angeführet sind; solches ist vermnthlich mit Fleiß geschehen, um auch den Schein aller Partheylichkeit zu verhüten. Man hat sich Preußischer Seits damit begnüget, Oesterreichische und Sächsische Rechtslehrer zu nennen, welche eben so denken, wie Se. Königliche Maj. Es sind inzwischen nicht zu dem Zweck die Bücher berühmter Juristen angeführet, um durch das bloße Ehren-Ansehen jener Männer die Wahrheit an den Tag zu legen; sondern man hat nur zum Ueberfluß, nachdem vielerley Beweise aus den Reichs-Gesetzen hergeleitet waren, denenjenigen zu gefallen, welche den Aussprüchen angesehener Leute ankleben, gezeiget, daß man keine neue, sondern bereits seit vielen Jahren gebilligte und bestärkte Rechtssätze in der gegenwärtigen Streit-Sache wider den Wiener und Dresdner Hof angenommen.„ Und hernach wird noch unter andern gemeldet: Daß man anderer Seits ebenfalls keinen Anstand genommen habe, sich auf Rechts-Gelehrte zu beruffen.

Weiter wird (x) gemeldet: „In Ansehung der innerlichen Reichs-Angelegenheiten führen davon die am Kayserlichen Hofe beliebteste

(x) p. 70.

Rechtslehrer eine gleiche Sprache. Z. E. der Geheime Rath MOSER sagt gar recht ꝛc. „

Der (1) Dechant, Hermann von Windhausen und das Stift Fulda, beantworteten der Fuldischen Ritterschaft, wie auch der Stadt Fulda, Religions-Beschwerden An. 1575. 18. Jun. dahin: Burgermeister und Rath zu Fulda hätten ihrer Supplication, Kayser Ferdinands Declaration, wie auch einen Extract des Passauischen Vertrags und Religions-Friedens vorgelegt; daher Sie zu allen Theilen glaublich beredt, und vor gewiß gehalten, daß die Obrigkeit, vermög des Friedens, ihren Unterthanen die Religion frey zu lassen schuldig seye, daß auch kein geistlicher Stand in seinem Land, Städten und Dörfern, die Augsp. Confeßion abzuthun, und die alte Religion wieder aufzurichten, Macht haben solle; derowegen der Herr Abbt Burgermeistern und Rath ihre Bitte nicht allein nicht können abschlagen, sondern wäre auch der Meinung gewesen, daß man, in Kraft des Passauischen Vertrags und Religions-Friedens, samt vorgezeigter Declaration, zu willfahren schuldig seyen: Aber, nach fleißiger Erkundigung, wären sie von treflichen Gelehrten, der Reichsordnungen und Cammergerichts-Gebräuchen erfahrenen, und daselbst viele Jahre geübten Personen wahrhafftig berichtet worden, daß jeder Churfürst und Stand des heil. Reichs vollkommliche Macht und Gewalt habe, beyder zugelassenen Religionen eine anzunehmen, und derhalben Ordnung in seinen Land anzurichten, und sich und seine Unterthanen dabey handzuhaben; wie bey den Ständen der alten und neuen Religion Exempel zu sehen, und hierüber Præjudicia am Kayserl. Cammergericht, durch erkannte, und, nach Gestalt der Sachen abgeschlagene Proceß und Mandata de migrando, vorhanden seyen.

In denen Sachsen-Jenaischen vormundschaftlichen Streitigkeiten meldete Weimar unter anderem: Das Eisenachischer Seits aus einer

(1) LEHMANN de pace relig. 2. Buch, 9. Cap. p. m. 118. u. f.

ner Jenischen Disputation angeführte seye verdreht, und könnte die Meinung eines Studiosi in dieser Sache gar keinen Ausschlag geben: Vielmehr zeige das anliegende Attestat der beyden Partheyen verpflichteten Juristen-Facultät zu Jena, daß Weimar, denen üblichen Rechten und der unfürdenklichen Observanz des Hauses Sachsen nach, in seinem Gesuch bestens gegründet seye, welches auch aus ROMANI zu Leipzig gehaltenen Dil. de Tut. Perf. ill. §. 10. erhelle.

Eisenach antwortete: Das Attestat der Jenischen Juristen-Facultät seye ganz falsch, und von Chur-Sachsen, wie auch von der Juristen-Facultät zu Erfurt, sehr improbirt worden.

Bey dieser Gelegenheit bezeugte der Churfürst zu Sachsen in einem An. 1687 28. Apr. an den Herzogen zu Sachsen-Weimar sein Mißvergnügen darüber, daß der Jenaischen Universität die Autorität, von dem Sachsenrecht und dessen Autorität allein, in vim probationis ad Cæsarem, in diesem Casu, (so bey künftigen Fällen in Consequenz gezogen werden könnte,) zu attestiren, beygelegt worden, ꝛc. Da doch Reichskündig seye, auch viele Autores vorlängst in öffentlichen Büchern davon geschrieben haben, wie ein jeweiliger Churfürst zu Sachsen als Defensor Juris Saxonici jederzeit gehalten worden seye.

An. 1725. 20. Nov. meldete die Schweden-Vorpommerische Gesandtschaft in einem in der Evangelischen Conferenz abgelegten Voto wegen der geistlichen Gerichtbarkeit Catholischer Landesherren über ihre Evangelische Unterthanen: Eben dieses statuirten, ausser einem einzigen Anonymo, alle, wenigstens Ihro bekannte, Evangelische Publicisten, in specie der Autor der **Zugabe und Anmerkungen** *in Exam. Vindiciar. Rittmeyer. p.* 174. 175.

Der

Der Teutsche Orden meldete in einer Streitschrift gegen das Fürstliche Haus Heßen (1): Theodor REINKING, der ehemals als Vicecanzler in Heßen-Darmstädtischen Diensten gestanden, habe eine nagelneue unschickliche Distinction unter unmittelbaren und mittelbaren Teutsch-Ordens-Commenden ausgeklügelt, deme es Andere bona fide nachgeschrieben hätten: Es könne aber dem Orden nicht präjudiciren, was ein- und andere Doctores, die von dem Zustand und denen Privilegiis Ordinis schlechte Information gehabt, in die Welt hinein geschrieben hätten: Die Kayser- und Königliche Privilegien zeigten das Gegentheil ꝛc.

Es wurde aber darauf geantwortet (2): Dieser Schriftensteller hätte sich vor seine Person selbst darum besser und genauer erkundigen, und davon richtige, gewiße und zuverläßige Nachrichten an sichern Orten und Enden einhohlen sollen, ehe und bevor er jene gelehrte Männer, und darunter namentlich auch den berühmten REINKING, einer Unwissen- und Unerfahrenheit, oder gar einer Erdichtung und Ausklügelung einer nagelneuen und unschicklichen Distinction ꝛc. allzu voreilig und spöttischer Weise beschuldiget hätte: Da er aber seine Nachrichten bloß allein von daher einseitig eingesogen, wo man die Verfaßung gerne also haben mögte, wie er sie vorgetragen; so könne ihme selbst mit beßerm Grund vorgeworfen werden, daß er noch keinen gründlichen und vollständigen Unterricht davon gehabt; als wozu allerdings erfordert werde, daß man auch wiße, was es mit sothanen Verfaßungen in denen Fürstenthümern und Herrschaften derer Reichsstände vor eine würkliche Beschaffenheit und wahre Gestalt von Alters hero gehabt, und noch habe ꝛc.

Als

(1) In dem Histor. Diplom. Unterr. von des T. Ritterord. ꝛc. Immed. ꝛc. Sect. 3. §. 6. und 50. S. 106. und 195.

(2) In der gründmäß. Belehr. von dem Unterschied zwischen mediat. und immed. Commend. §. 2.

Als dem Herzog Eberhard Ludwig zu Würtemberg ein Lehensfehler daraus gemacht werden wollte, daß seine Vormundschaft die Böhmische Lehen nicht empfangen habe, ließe der Herzog An. 1695. 1. Sept. ein Schreiben an den Kayser ergehen, in welchem sich nicht nur vielfältig auf die Rechtslehrer überhaupt, und auf gewiße insbesondere, bezogen, sondern unter anderem auch gemeldet wird (1):

„ So fraget sich in specie allhier: Ob ein Tutor und Administrator auch schuldig seye, intra Annum & diem seines Pupillen Lehen, sub periculo caducitatis, ordentlich zu miethen? Ueber welche Frage nicht nur von meinen Räthen, sondern auch meines Vettern und gewesenen Obervormund und Administratoris, Herrn Herzog Friderich Carls, Liebden von seinen in An. 77. und 78. gehabten vormundschaftlichen Räthen, (unter welchen der D. MÜLLER und D. LAUTERBACH publicis encomiis vor Fundamental-Juristen und Publicisten gehalten werden,) bey deßwegen reiteratis vicibus angestellten Deliberationen, conformiter versichert worden, daß ein Vormund dergleichen Obligation nicht auf sich habe ꝛc.

Anhangsweise will ich auch noch folgendes beyfügen:

In einer An. 1752. bey dem Reichsconvent ausgetheilten Reichsritterschaftlichen Schrift wurde gesezt (2): „ Ganz und gar nicht will man dabey in Abrede stellen, daß die Ritterschaftliche Schriftensteller von dem iure collectandi solche principia mit einfließen laßen, welche in damaligen Zeiten einigen höchst- und hohen Ständen etwas anstößig seyn mögen. - - Allem Ansehen nach haben die damaligen Verfaßer der Ritterschaftlichen Schriften ihre Wißenschaft im Jure publico aus solchen Autoribus, welche lange vor dem 30jährigen Kriege gelebet und gelehret haben, hergeholet. Was kan aber ein unrich-

(1) s. Europ. Staatscanzl. 2. Theil, S. 217.
(2) s. mein Staatsarch. 1754. 1. Band, S. 359.

tig gebrauchtes Wort, oder eine irrige Demonstration, schaden, wenn nur die Sache sonsten an sich ihre gute Richtigkeit hat! „

In einer Catholischen Streitschrift von 1750. wegen der zwiespaltigen Burggrafwahl zu Friedberg (1) bezoge man sich auch auf den der protestantischen Religion zugethan gewesenen und bey ihnen so hoch verdienten HENNIGES ꝛc.

§. 14.

Von denen höchsten Reichsgerichten überhaupt.

Ich übergehe hiebey bedächtlich alles das, was aus der Materie von denen Senatusconsultis und Dubiis Cameralibus, wie auch von dem Gebrauch und Ansehen anderer Rechtsgelehrten in denen bey den höchsten Reichsgerichten abzulegenden Relationen und Votis gemeldet werden könnte; indeme mich solches von meinem Zweck zu viel ab- und in ein allzuweites Feld führen würde; und begnüge mich dahero mit folgendem.

In dem Streit zwischen **Chur-Cölln** und **Corvey** wegen der Requisition auf die Austräge, meldete lezteres (2): „ Diese, die Reichsgeseze nemlich, fordern nichts mehr, als daß ein Churfürst, Fürst, oder Fürstenmäßiger einen andern um die Benennung vier Chur- und Fürsten als Austräge ersuchen solle: Daß dieses in des Beklagten Residenz geschehen, und außer derselben ungültig seyn solle, davon findet sich kein Wörtgen in allen unsern Reichsgesezen; wer ist dann aber sonsten und außer denen Gesezen berechtiget, denen Fürsten und Ständen mehrere Obliegenheiten aufzubürden, und ihnen neue Vorschriften über ihre in denen Reichssazungen bestimmte Handlungen

(1) s. mein Teutsch. Staatsarch. 1751. 6. Theil, S. 28.
(2) Staatsacta unter K. Joseph II. 4. Theil, S. 185.

gen und Geschäfte zu geben? Der dahier angezogene Freyherr von CRAMER sagt seine Meinung: Er gestehet aber selbst, daß sie in keinem Reichsgeseze gegründet und zu finden seye; wer kan solche demnach denen Reichsständen als ein Gesez aufdringen, und ihre darnach nicht, sondern bloß nach denen Rechten, abgemeßene Handlungen für ungültig erklären? Der in dieser Sache am Höchstpreißl. Cammergericht niedergesezte hohe Senat war dieser Meinung nicht, sondern hat durch seine Urtheil vom 1. Febr. 1765. das Gegentheil bewiesen. Dieses wird demnach eben so viel gelten, als die Privat-Meinung eines einigen Herrn Beysizers. Und hieraus mag der Herr Verfaßer der ausführlichen Vorstell- und Anweisung sich einen beßern und gründlicheren Begriff von der bisherigen Cammergerichtlichen Praxi machen. Nicht einzelne Meinungen, sondern richterliche Entscheidungen, machen dieselbe aus, und bestimmen ihre Gränzen.„

Ferner gehören folgende Fälle hieher:

An. 1749. 10. Dec. rescribirte der Kayser an den Bischofen zu Eichstätt: „So unverantwortlich aber auch das bereits angeführte Verfahren an sich selbsten ist; so habe sich dannoch der Herr Bischof weit mehrers dermalen zu Schulden kommen laßen, da er die von Kayserlicher Majestät, nach reiffer der Sachen Ueberlegung, an ihn erlaßene Befehle und Rescripta, an statt denenselben, seiner Obliegenheit nach, die schuldige Folge zu leisten, an eine Juristen-Facultät zu Einhohlung eines rechtlichen Gutachtens verschicket, und andurch gleichsam zur Censur ausgestellet. Wie schwer nun dieser nie erhörte Vorgang die allerhöchste obristrichterliche Gewalt verleze, dieses gebeten Kayserl. Maj. dem Herrn Bischofen selbsten anheim. Es wären nun zwar Ihro Kayserliche Maj. derhalben allerdingen befugt, den Kayserlichen Fiscal, nach Maas derer kundbaresten Reichsgesezen, agiren zu laßen; zumalen da der in dieser Sache die Feder führende Rath

noch anbey sich erfrechet, den Innhalt des bereits angezogenen, an sich durchaus anzüglichen so wohl, als Respectswidrigen, Responsi dem von ihme verfertigten und an Kayserliche Maj. erlaßenen Schreiben mit neuen noch unanständigeren Aeußerungen mehr unverantwortlicher zu machen: Kayserliche Maj. wollten aber dermalen noch nicht mit der so wohl verdienten Ahndung und Strafe verfahren, sondern Sich selbige vorbehalten haben ꝛc. „

Wie auch mir selbsten vom Reichs-Hofrath sehr übel aufgenommen worden seye, daß ich in der vor demselbigen anhängig gewesenen Streitsache wegen der Reichsvogtey und des Reichs-Schultheißen-Amts zu Nordhausen eine Rechtsbelehrung aufgesezet und drucken habe lassen, sehe man anderwärts. (1)

Hingegen ist auch bekannt, daß z. E. die Stadt Frankfurt, als der Reichs-Hofrath eine Münz-Local-Commißion gegen die Stadt erkannt hatte, von verschiedenen Juristen-Facultäten Rechtsbelehrungen hat einhohlen, drucken und selbst bey dem Reichsconvent bekannt machen laßen; ohne daß meines Wißens eine Ahndung deßwegen erfolget wäre:

Auf eben diese Weise gienge es auch in dem noch jezo bey dem Cammergericht anhängigen Proceß wegen der von besagter Stadt verweigerten Annehmung eines Catholischen Burgers zu einem Mauermeister, die der Stadt durch ein Cameral-Mandat anbefohlen worden ware.

Und so trift man auch in denen *Consiliis Halensibus* u. s. w. Rechtsbelehrungen an, welche zeigen wollen, daß gewiße Reichs-Hofräthliche Erkenntniße denen Rechten nach nicht bestehen können.

§. 15.

(1) In meiner Abh. in Teutsch. Staatssach. schreib. zu dörfen, S. 46.

§. 15.

Vom Reichs-Hofrath.

In der Reichs-Hofr. Ord. Tit. 4. §. 15. ist versehen: „Die Consilia und Informationes Juris, so die Partheyen selbst ihnen stellen laßen, sollen nicht pro parte Actorum gehalten, noch in dem Rath referiret werden: Dann mit Abhör- und Verlesung derselbigen, und dergleichen, wollen Wir Unsern Reichs-Hofrath nicht beladen, sondern bey dem verbleiben laßen, daß die durch jeder Sach Referenten daheim ersehen, aber darauf mehr oder weiters nicht gegangen, als so viel solche den Haupt-Actis, und darinn erwiesenem Facto gemäß befunden, auch anderer Gestalt nicht in Votis angezogen werden.„

In einem Aufsaz von 1686. aber (1) wird dabey erinnert: „Obwolen dergleichen Consilia und Juris Informationes pro parte Actorum nicht zu halten, oder dem Reichs-Hofrath Ziel und Maaß geben können; so wird doch nicht undienlich seyn, daß, wann dergleichen in forma authentica vorgelegt und dem Facto gemäß befunden werden, um eines oder das andere mit Fleiß ausgearbeitete zu durchgehen, sie in gewiße Consideration gezogen werden mögen; so bishero fast nie beschehen.„

Als der Reichs-Hofrath um das Jahr 1740. Jurisdictions-Streitigkeiten mit dem Hause Oesterreich hatte, bezoge er sich in einem Reinsinuato an die Oesterreichische Hofcanzley vom 27. Jan. zu seinem Behuf auf der Rechtslehrer Meinungen. (2)

(1) Beym HENNIGES ad Instr. Pac. p. m. 783.

(2) s. meine Alt. u. neue R. Hofr. Concl. 1. Theil, 171. S.

Aus der gedruckten, dermalen in sechs Theilen bestehenden Sammlung von Reichs-Hofraths-Gutachten könnte man sehr vieles hieher schickliches anführen: Ich will aber es kurz berühren.

1. Wann die Rechtsgelehrte des Reichs-Hofraths Sätze von denen Kayserlichen Gerechtsamen, u. s. w. bestärken, beziehet sich der Reichs-Hofrath in seinen Gutachten mehrmalen auf deren Beyfall, auch wohl auf unanimem sententiam Doctorum, z. E. 1. Theil, S. 153. 155. 166. 167. 177. 195. 212. oder auf die bewährteste JCtos, z. E. 1. Theil, S. 168. 3. Theil, S. 75. oder auf einen gelehrten Scriptorem, z. E. 1. Theil, S. 185. 196. oder, daß etwas stattlich ausgeführet worden seye, z. E. 2. Theil, S. 121.

2. Als der Reichs-Hofrath An. 1725. in der Busecker Thalsache ein Gutachten zum Besten des Fürstl. Hauses Heßen-Darmstadt resolvirte, wurde darinn unter anderem gemeldet: „2. Seynd vor Hessen-Darmstadt zweene rechtliche Responsa von denen Juristen-Facultäten zu Tübingen und Halle im Druck, zu eines der gemeinen Rechte sattsam kundigen und in decidendo geübten Beurtheilung vorhanden.„

3. Wann hingegen einiger Rechtsgelehrten Lehren dem Kayserlichen Hofe oder Reichs-Hofrath unangenehm seynd; so heißt es z. E. 1. Theil, S. 154. „Angesehen 1. der Privat-Scribenten Autorität viel zu gering ist, solche Reichs-Constitutionen, durch ihre Interpretationes, zumalen wider Euer Kayserliche Majestät, zu restringiren, oder zu extendiren.„ S. 166. „Indem die Opinion einiger Privat-Doctorum, (welche aber gleichwolen von Anderen mit besserem Fundament widerleget seynd,) hierbey so wenig gelten, als ꝛc.„ Oder man beleget sie mit dem Titul Neotericorum, z. E. 5. Theil, S. 201.

4. Wer-

4. Werden öffters die ſtreitige Meinungen derer Rechtsgelehrten angeführet, der einen Beyfall gegeben, und die andere verworfen. ſ. 1. Theil, S. 138. 143. 155. 181. 194. 2. Theil, S. 87.

5. Oder es wird etwas deßwegen für bedenklich gehalten. ſ. 3. Theil, S. 145.

6. Oder der Reichs-Hofrath widerlegt bloß ſelbſt eines Rechtsgelehrten Meinung, z. E. 1. Theil, S. 182. 187. 215. 246.

7. Oder er behauptet, ein angeführter Scribent treibe etwas weit über die Gränzen der Reichs-Verfaſſung hinaus, z. E. 1. Theil, S. 189. oder er habe ſeine Meinung nur ſchlechthin cœco aſſenſu, ohne einige Beſtärkung, geſetzt, z. E. 1. Theil, S. 215.

8. Im 3. Theil, S. 77. wird von einem Reſponſo der Helmſtättiſchen Juriſten-Facultät geurtheilet: Daß ſie, als civici ordinis, pro eo ornando allaborirten.

9. Meldet der Reichs-Hofrath auch wohl, daß gewißer Rechtsgelehrten Sätze irrig verſtanden, oder übel angewandt worden ſeyen. z. E. 1. Theil, S. 172.

10. Unterſucht der Reichs-Hofrath zuweilen: Ob das, was die Rechtsgelehrte ſtatuiren, oder als einem uſum Fori angeben, auf den gegenwärtigen Fall applicabel ſeye? ſ. 1. Theil, S. 138. 143.

11. Will er die kundbare Praxin Imperii, oder den uſum recentem, aus derer Rechtsgelehrten Schriften erweiſen. ſ. 3. Theil, S. 76. 132.

12. In

12. In einem An. 1726. erstatteten Reichs-Hofraths-Gutachten endlich riethe derselbe: (1) Daß, bey denen wider das Jus Cæsareum primariarum precum, besonders durch die ohne Scheu und öffentlich von denen Scriptoribus utriusque Religionis edita scripta, mehr und mehr anwachsenden, und zu dessen Ruin abzielenden, Motibus, auch da nunmehro bey ein und anderem Stift ex Statuto die Suppreßion gewisser Canonicatstellen, so gar in præjudicium Cæsareārum precum, contra Juris universi et rectæ Rationis principia, unternommen, und selbige von unterschiedlichen Scribenten unverantwortlicher Weise vertheidiget werden, wohl zu invigiliren, und denenselben zuforderst blanda eaque solida argumentorum vi zu begegnen seyn wolle.

§. 16.

Vom Cammergericht.

An. 1701. 19. Maj. schriebe das Cammergericht in der Wigandischen Sache an den Kayser: Sie könnten nicht begreiffen, wie der Bischof zu Würzburg und Consorten, nicht allein denjenigen Senat, welcher die Processe erkannt, sondern so gar auch die übrige bey Erkennung erstgemeldter Proceße nicht einmal zugegen gewesene Membra Senatus, mithin das gesammte Cammergericht, als suspect habe recusiren und perhorresciren, auch verlangen können, der Sache bis zu vermeintlicher angehoffter des Kayſers und Reichs Verordnung Anstand zu geben; da doch nicht nur ex Andr. *Gail. Lib.* 1. *Cap.* 33. *n.* 1. sondern auch verschiedenen andern Juris publici & Cameralis Scriptoribus, bekannt seyn solle, daß, ob schon ein und anderer Aßeßor in particulari recusirt, gleichwol dieses den Kayser und das gesammte Heil. Reich repräsentirende Gericht nicht perhorresciret werden könne.

Und

(1) cit. Samml. 1. Theil, S. 217. u. f.

Und An. 1702. 31. Maj. flosse in des Cammergerichts-Schreiben an den Kayser ein: 1. Daß unter dem in der **Cam. Ger. Ordn.** *Part.* 2. *Tit.* 7. enthaltenen Kayserlichen Reservat diejenige Fürstenthümer und Reichsgrafschaften, so von dem Heil. Röm. Reich nicht zu Lehen rühren ꝛc. keinesweges gehörig seyen, ersehe man apud Autorem Decisionum seu Præjudiciorum Cameralium, Tom. 3. voc. *Comitatus*, bey SIXTINO, REINKING, ROSENTHAL, RHETIO, COCCEJO, Vitriario illustrato &c. an den angeführten Orten ꝛc.

2. Daß Schaumburg von den berühmten JCtis, BORCHOLTEN, wie auch ITTERO, für eine Allodial-Grafschaft erkannt werde.

3. Daß die Publicisten über den wahren und eigentlichen Verstand der in der **Cam. Ger. Ordn.** befindlichen Wörter: **Gänzlich** und **Endlich** nicht einig, sondern ganz discrepanter Meinung seye; wie mit mehrerem ausgeführet wird: So seye doch die letztere Rechtslehre, Kraft der von dem Autore Decisionum Cameralium, GYLMANNO und SIXTINO, vermeldeten Præiudiciorum, an dem Cammergericht würklich recipiret, und ITTER präsumire ganz irrig, daß sie nicht bloß super quibusdam Feudorum Regalium appertinentiis, rebusque singularibus, ergangen seyen: Des Cammergerichts ergangene Urtheile, in Sachen: Lippe contra Schaumburg-Lippe, und: Manderscheid contra Schwarzenberg, seyen also auch in communiori Juris publici & Cameralis Interpretum sententia gegründet.

Noch wird in diesem Schreiben gemeldet: Daß in dem Fall, da de validitate ac substantia Privilegii, vel alterius concessionis Cæsareæ, nicht gezweifelt, noch de eius mente ac interpretatione Frage entstehe, dem Cammergericht die Cognition und Jurisdiction darüber notorie zukomme und gebühre; per tradita GAILII *Lib.* 1. *Obs.* *n.* 7. & 9. *et* SIXTINI *de Regalib. Lib.* 1. *Cap.* 8. *n.* 3. & *seqq.* &c.

An. 1768. liesse ein Evangelischer Herr Cammergerichts-Aßeßor, bey einer gewissen wichtigen Gelegenheit, in ein extrajudiciales Votum mit einfliessen: „Ersuche auch, wann Maiora dahin ausfallen, den Herrn Präsidenten, Namens des Collegii Cameralis Evangel. Theils, diese Gesinnungen dem Corpori Evangelicorum in Rückantwort zu versicheren; auch zugleich, zu mehrerer Sicherstellung der Evangelischen Gerechtsame, præeunte MOSERO im Staats-Handbuch, *p.* 52. dahin anzutragen, daß dortige Herren Gesandte diese Sache bey ihren Herren Principalen dergestalten einleiten möchten, daß ꝛc. „(1) Welchem Voto auch noch einige andere Herren Aßeßoren ausdrücklich beypflichteten.

§. 17.

Von Handlungen zwischen Reichsständen und ihren Collegiis, oder Landständen.

Als wegen der Concurrenz derer Agnaten und Töchtern in denen Erzstift-Cöllnischen Lehen Streit entstunde, bezogen sich der Landdrost und die Räthe in Westphalen in ihrem an den Churfürsten An. 1656. 26. Jul. erstatteten Bericht und Gutachten (2) unter anderem auch auf vornehmer, dieses Landes erfahrner, Advocaten Meinung.

Die Evangelische Landstände im Hochstift Hildesheim schrieben An. 1730. 22. Jun. an den Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim (3): „Die einzige Difficultät, welche man uns entgegen setzet, ist, so viel wir wissen, diese, daß gleichwol einige Protestantische Rechtslehrer die Anordnung der Feyertage den Juribus Superioritatis

(1) s. besagten Staatshandb. 2. Theil. s. S. 526.
(2) s. LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1480.
(3) s. meine Reichsfama, 7. Theil, S. 167.

tatis beyzählen: Es haben aber die von Andern bestrittene Privat-Meynungen einiger Doctorum keine vim Legis &c.

Und in Anmerkungen über solche Stelle (1) heißt es: Wenn Diese jemand ein Recht nehmen können; so ist gewiß keiner des Seinigen einen Augenblick versichert. Die extravaganteste Theses finden nicht selten solcher Leute Beyfall, welche für gelehrt paßiren, und diejenige, denen es weder an Wissenschaft noch Verstand gefehlet, bleiben dennoch unvollkommene Menschen, und irren deswegen vielfältig. Wie manchen blendet die Paßion, und verblendet ihn, wider besser Wissen zu schreiben, oder doch Meinungen beyzupflichten, die derselbe verspotten würde, wenn er sich in einer andern Situation befände. Wem ist unbekannt, was für paradoxe Lehren verschiedene de iure Imperatoris & Statuum Imperii schreibende Publicisten zu souteniren suchen, und auf welche Extrema sie verfallen, um die Gunst grosser Herren zu gewinnen: Es kan auch daher an Leuten nicht fehlen, so die Jura Catholischer Landesherren über ihre Unterthanen Aug. Conf. zu extendiren, und, ihnen eine grosse Gewalt in Evangelischen Kirchensachen beyzulegen, sich bemühen. Von so schlechter Würkung aber dergleichen Arbeit in andern Controversiis Juris publici zu seyn pfleget, (massen selbige nur alsdann einen Nutzen hat, wenn die Sachen dahin gediehen, daß ein fernerer Schriftwechsel überflüßig, wenn nemlich die Contestationes auf das äusserste kommen, und man sich keine Hofnung mehr machen kan, den Gegentheil, oder auch den Richter, mit guten Gründen zu überzeugen, sondern nur für der Welt etwas zu seiner Rechtfertigung sagen will;) so wenig träget sie auch zu einer unpaßionirten Entscheidung gegenwärtiger Frage bey. Aus den Nürnbergischen Friedens-Executionshandlungen erhellet, wie von dem Collegio Deputatorum Imperii am 2. Jul. 1649. concludiret worden: „Daß

(1) S. 198.

denen Academicis nicht zukomme, über denen Constitutionibus Imperii, in specie den Friedensreceß, einige Explication oder Interpretation zu geben; ja es wäre verboten: Sondern die Interpretation, da die vonnöthen, müßte von denen Contrahenten geschehen: Weil nun solches die gesammte des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände wären; so sey dergleichen Frage, wenn selbe nicht in solcher Frequenz, als vonnöthen, beysammen, ad Comitia zu verschieben.„

In einer Herzoglich Würtembergischen Resolution von 1759. 25. Oct. wurde gemeldet (1): Daß ab extraneis Impartialibus der Landschaft vorgebrachte Einwendungen und vermeintliche Beschwerden, wegen der Herzoglichen Verordnungen im Salzwesen, schon An. 1737. als irrelevant, ungegründet, und sowohlen der Landesfürstlichen Autorität und Interesse, als des gesammten Landes wahren Nutzen und Aufnahm des Weincommercii, höchstnachtheilig gehalten, folglich dieselbe damit ab- und zur Ruhe gewiesen worden seyen.

Die Landschaft aber versetzte darauf (2): „Eben so unpräjudizirlich mag auch diesem Privilegio seyn, daß schon in An. 1737. ab extraneis Impartialibus der Landschaft vorgebrachte Einwendungen und Beschwerden, wegen damals vorgehabter Salzadmodiation als irrelevant und ungegründet angesehen worden seyn sollen; allermassen 1. von diesem ab Extraneis eingeholten Responso treugehorsamster Landschaft nichts bekannt, daß ihro das mindeste gnädigst davon wäre communiciret worden; und wird dahero ein solches, nach allen Rechten, 2. vor nichts anders, als ein merum Responsum affirmativum, angesehen werden können, welches damals gn. Herrschaft vor Sich von Extraneis, welchen des Landes Jura, Beschaffenheit und Verfassung in

(1) Neue Staatscanzl. 15. Theil, S. 81.
(2) S. 103.

in ihrem ganzen Zusammenhang ohnmöglich recht bekannt seyn kan, eingehohlt. 3. Ist rechtsgegründet, daß auch ganze Facultäten, wo nicht von beeden Theilen compromittirt worden, in dergleichen Responsis nichts präjudiciren, viel weniger als Impartiales angesehen werden können; zumalen da 4. unterthänigst Subsignirten unbekannt, was vor Acta denenselben zu Ertheilung eines Responsi einseitig zugesendet worden, und wie sie die allgemeine Reichs- und des Herzogthums besondere Rechte appliciret haben: Welches von gnädigster Herrschaft allein vor sich eingehohltes Responsum privatum über ein Landesprivilegium um so weniger nachtheilig seyn mag, als 5. Kayserliche Maj. Selbsten bey dergleichen Juribus & Privilegiis so gar auf ein per Maiora erstattetes unterthänigstes Reichsgutachten, vi Resolutionis Cæsareæ de An. 1671. Bedenken getragen, der Landstände wohl hergebrachte Rechte und Privilegia, zumalen ungehört & absque causæ cognitione, zu schmälern, vielmehr allergn. versprochen haben, die Stände des Reichs, die Landstände, und einen Jeden, bey demjenigen, was er rechtmäßig hergebracht, in allweg bleiben zu lassen, und zu manuteniren, auch 6. in einer solchen Differenz, wie jene gewesen, wann der Landesherr und dessen Landstände nicht selbsten mutuo utriusque consensu von dergleichen wohlhergebrachten Herkommen und Pactis fundamentalibus abgehen wollen, Niemand, als Kayserliche Maj. und Dero höchste Reichsgerichte, nicht aber Privat-Doctores, ein rechtsgültiges Decisum hätten geben können.„

§. 18.

Umstände, worauf es in dieser Sache ankommt.

Wann wir nun über das bishero angeführte und die Sache selbst Betrachtungen anstellen wollen; so ist vor allen Dingen nöthig, auf den Zweck zu sehen, um deßen willen man sich in Teutschen Staats-

sachen auf den Beyfall eines Rechtsgelehrtens zu beruffen, oder im Gegentheil seinem Saz zu widersprechen pfleget.

Dieser ist nun nicht allemal einerley; sondern es gibt vielmehr dreyerley Absichten, welche wohl von einander zu unterscheiden seynd, und da bey einerley Person das eine oder das andere bald anschläget, bald nicht.

Entweder führet man nemlich eines Rechtsgelehrten Schrift an zum Beweis, 1. daß dieses oder jenes sich in facto so verhalte, oder zugetragen habe, oder 2. daß es Rechtens und der Teutschen Staatsverfaßung gemäß oder ungemäß seye, oder 3. daß etwas der Staatsklugheit nach räthlich oder nicht räthlich, so oder so thunlich oder nicht thunlich seyn möchte.

§. 19.

Von *rebus Facti.*

Es gibt unzähliche, in das allgemeine Staatsrecht des ganzen Teutschen Reichs, oder in das besondere Staatsrecht einzelner Reichsstände, oder deren Lande, einschlagende Fälle, darinn es darauf ankommt, zu erweisen: Ob etwas geschehen seye? wann? wie? ob es Jemand widersprochen habe, oder nicht? was andere Folgen davon gewesen seyen? u. s. w. oder auch: Wie es in dem Teutschen Reich überhaupt, oder in dieser oder jener Provinz ins besondere, gehalten oder nicht gehalten werde? u. s. w.

So beruhet die ganze wichtige, und wenigstens die Helfte des allgemeinen und besondern Staatsrechts und deßen Lehre ausmachende, Materie von dem Herkommen lediglich und ganz allein auf lauter Factis: Facta aber müßen erwiesen werden; und dieser Beweis wird gar oft dadurch geführet, daß man sich auf die Schriften eines oder mehrerer Rechtsgelehrten beruft, welche von denen Fällen, die das

Her-

Herkommen ausmachen, hinlängliche Nachricht ertheilen, oder auch, die bezeugen, daß dieses oder jenes nicht geschehen und also auch etwas nicht Herkommens seye.

So auch, wann z. E. die Frage ist, wie die Landesverfaßung dieser oder jener Provinz im geist- und weltlichen, als, wegen des Gesezgebungs- Besteurungs- Recht, u. s. w. beschaffen seye, beruffet man sich etwa auf das Zeugniß eines Schriftstellers: Ingleichem wegen der Hausverfassung derer weltlichen Reichsstände; Kurz, in allem, wo es auf Facta ankommt.

Alleine, was für Glauben verdienet ein solches Zeugniß? Davon läßet sich keine allgemeine Regel geben; sondern es kommt bald auf die Umstände der Person des angeführten Rechtsgelehrten an, bald auf die Beschaffenheit seines Zeugnißes an sich: Von denen persönlichen Umständen werde ich hernach reden; und bey dem Zeugniß an sich kommt es darauf an: 1. Aus was für Quellen er geschöpft, 2. wie er sie gebraucht, und 3. ob er sie genannt habe oder nicht. Nach Beschaffenheit dieser Umstände machen sie einen völligen, halben, oder keinen, hinlänglichen Beweis aus, und die Fälle können darinn unendlich variiren: Die Entscheidung aber kommt entweder auf den Richter, das unpartheyische Publicum, oder einen jeden verständigen und der Sache kundigen Mann, an.

Z. E. wann ein solcher Mann die eigene Worte derer Urkunden, Verträge, Staatshandlungen, u. s. w. anführet, und in keinem Verdacht stehet, daß er dergleichen Sachen verfälsche, oder sich durch untergeschobene Stücke hintergehen laße; so verdienet sein Zeugniß allerdings allen Glauben, wenigstens so lang, als nicht das Gegentheil dargethan ist.

Hin-

Hingegen, wann von einem Mann, wie z. E. von GOLDASTEN, bekannt ist, daß er andere offenbar erdichtete Urkunden als ächt in die Welt hinein bekannt gemacht, ja, selbst geständigermaßen, wohl gar selber dergleichen verfertiget habe; so wird ihme billig auch in anderen Fällen nur halb getrauet, wann er gleich vorgäbe, seine Nachricht oder Urkund da- oder dorther empfangen zu haben, bis man von der Glaubwürdigkeit derselbigen näheren Beweis beybringen kan.

Wann ferner eine angebliche Urkund, oder Nachricht, oder Erzählung, anderen unstreitigen Urkunden oder bewährten Scribenten widerspricht, oder doch solche Umstände enthält, welche, bey deren genauen Prüfung, keine Wahrscheinlichkeit haben; so kan auch selbige nicht als ein in Rechten beständiger Beweis paßiren, noch jenen etwas an ihrem Werth benehmen.

Es ist auch in allem diesem zwischen einzelnen Rechtsgelehrten und ganzen Rechtscollegiis ordentlicher Weise kein Unterschied; außer, daß leztere einige stärkere Vermuthung für sich haben, daß ein aus mehreren Personen bestehendes solches Collegium, zumalen nachdeme es besezet ist, auch in rebus facti nicht so leicht irren werde, oder sich hintergehen laße, als eine einzelne Person.

§. 20.

Vom Rechtspunct.

Was ferner das Ansehen derer Rechtsgelehrten anbelangt in Sachen, wo es auf den Rechtspuncten ankommt; so ist forderist ein allerseits erkannter und unstreitiger Rechtssaz, daß weder einzelne Rechtsgelehrte, noch auch ganze Rechtscollegia, weder unsere Reichsgrund- und andere allgemeine Reichs- oder auch Landesgeseze, noch die subsidiarische gemeine Römische, Päbstliche und Lehen-Rechte, auf eine

authentische und verbindliche Weise erklären, auslegen, ausdehnen, oder einschränken können; als welches allein der Gesezgebenden Macht in dem Reich, oder in jedem Land desselbigen, zukommet.

Wohl aber stehet beeden berührten Gattungen von Rechtsgelehrten frey, zu sagen, wie sie, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, oder bey ihren Pflichten, nach dem ganzen Zusammenhang und denen Regeln einer vernünftigen Auslegung und Analogie, einen gewissen Rechtspunct ansehen:

Alleine diese ihre Meinung verbindet weder die Gegenparthie, noch andere Dritte, noch einen Unter- oder Oberrichter, noch auch andere einzelne Rechtsgelehrte und Rechtscollegia; wie dann eine bekannte Sache ist, daß gar oft sowohl einzelne unpartheyische und gründliche Rechtsgelehrte, in Collegiis, und in Schriften, als auch ganze Rechtscollegia, einerley Rechtspuncten und Materien mit gar verschiedenen Augen ansehen.

Nur ist der Fall davon auszunehmen, wann entweder die Parthien auf einen Rechtsgelehrten oder ein Rechtscollegium compromittiren, daß sie deren Ausspruch als eine richterliche Urthel erkennen wollen; oder wann von einem Richter die Acten an einen solchen Rechtsgelehrten oder Rechtscollegium versandt werden, um nach Erwägung derer Verhandlungen, eine Urthel in des Richters Namen abzufassen; als in welchen Fällen es allerdings dabey verbleibt, auch in Sachen, welche in das Staatsrecht einschlagen, z. E. wegen des Besteurungsrechts, Salzhandels, u. s. w.

Doch ist auch hieben anzumerken: 1. Wird dieser Fall niemalen bey Sachen vorkommen, welche unmittelbar in die allgemeine Reichsverfaßung einschlagen; indeme weder der Kayser, noch das

Reich, noch die beede Religionscorpora, noch ein Reichscrays, noch ein Reichs-Collegium ꝛc. diesen Weg einschlagen werden: Und auch zwischen Reichsständen und deren Landständen, oder anderen Unterthanen, oder zwischen Reichsstädtischen Magistraten und deren Burgerschaften, wird es ein sehr seltener Fall seyn.

2. Machet in einem solchen Fall der Ausspruch eines Rechtsgelehrtens oder Rechtscollegii zwar ein Special-Gesetz zwischen denen im Rechtsstreit verfangen gewesenen Parthien aus: Aber es verbindet, bereits gemeldeter maßen, ausser ihnen, keine Dritte.

3. Ja, wann auch einer Parthie, gegen welche man gesprochen hat, erlaubt ist, noch ein Rechtsmittel dagegen zu ergreiffen, und in solcher Instanz die Acten von neuem versandt werden; so stehet dem oder denen Rechtsgelehrten, an welche sie zum zweytenmal kommen, allerdings frey, auf eben diese Acten anderst zu sprechen, und die vorige Urthel ganz oder zum Theil zu reformiren.

Die ganze Würkung einer solchen rechtlichen Aeusserung eines einzelnen Rechtsgelehrten bestehet also bloß darinn, daß sie, je nachdeme die Ausführung und deren Gründe beschaffen seynd, eine mehrere oder wenigere Vermuthung macht, daß und wie ferne ein oder anderer Satz denen Rechten gemäß seye, oder nicht, auch solchemnach eine oder die andere Parthie Recht habe oder nicht.

Es seynd aber ferner hiebey, (nebst denen hernach vorkommenden persönlichen Umständen,) noch folgende Stücke überhaupt mit in Rechnung zu nehmen.

1. Ob es um einen theoretischen Rechtssaz und Lehre, oder um die Application des Rechts auf einen gewissen Fall zu thun seye? In jenem Fall ist die Vermuthung grösser, daß man unpartheyisch zu

Werk

Werk gegangen seye; und in dem letzteren Fall hat man mehrere Beyspiele, daß auch solche Rechtsgelehrte, welche in der Theorie stark waren, aus Mangel der Beurtheilungskraft, oder weil sie nicht mit sich selber einig werden können, welcher Parthie Gründe die andere überwägen, oder weil sie in denen in das Staatsrecht und die Reichs- oder Landesverfassung einschlagenden Sachen keine Erfahrung gehabt haben, in der Application der Rechtstheorie auf einen vorliegenden Fall sehr unglücklich gewesen seynd.

2. Ist ebenfalls kein geringer Unterschied, ob ein Rechtsgelehrter oder ein Rechtscollegium von einer Parthie, oder von dem Richter, befragt worden seye, oder sich sonsten so oder so geäussert habe.

Hat eine Parthie angefragt; ist wieder ein sehr grosser Unterschied, ob sie bloß eine Facti Speciem, oder die völlige Acta, worauf es ankommt, vorgeleget hat.

Die Facti Species pflegen gar oft von denen Anfragenden zu ihrem Vortheil eingerichtet, das ihnen widrige ausgelassen, oder nach ihrem Sinn gedrehet zu werden, u. s. w. Da heißt es nun: Wie man beichtet; so wird man absolvirt: Und wir haben viele Beyspiele, da z. E. wegen der Rechtmäßigkeit einer Fürstlichen Ehe, ganze Juristen-Facultäten ein Gutachten ertheilet haben, welches sie hernach, da ihnen die wahre Umstände bekannt worden seynd, wiederum zurückgenommen, und sich dagegen erkläret haben.

Gleiche Bewandtniß hat es damit, wann man zwar dem Befragten Acten vorlegt, die aber verstümmelt seynd.

Seynd hingegen einem Rechtscollegio oder Privat-Rechtsgelehrten die völlige Acta selbst vorgelegt worden; so hat zwar allerdings ihr

darauf ertheiltes rechtliches Gutachten eine mehrere Vermuthung, daß es denen Rechten gemäß seye: Indessen stehen sie doch nicht ausser allem Verdacht der Partheylichkeit, und daß man dem anfragenden Theil, für sein gutes Geld, zu helfen suche, so viel sich nur immer will thun lassen.

Hat aber der Richter selbst bey einem Rechtsgelehrten oder Rechtscollegio angefragt; so hat das darauf gestellte Gutachten oder die gefällte Urthel allerdings die Vermuthung für sich, daß es ganz unpartheyisch seye, weil die Verfassere dafür bezahlt werden, sie mögen für den einen oder andern Theil sprechen.

Doch weiß ich auch, daß selbst ganze Juristen-Facultäten dißfalls nicht von allen Privat-Absichten frey seynd, wann ein Rechtsstreit zwischen einem Landesherrlichen Fisco und einem Landsaßen ꝛc. über Regalien, u. d. obwaltet. Dann da hörte ich: Aus diesem Lande bekommen wir viele Acten; wir müssen behutsam verfahren, daß wir die Kundschaft nicht verliehren; oder: Wir müssen behutsam gehen, daß wir nicht bey Hof verklagt werden, wir führten Grundsätze, die denen Reichsständischeu und Landesherrlichen Gerechtsamen nachtheilig seyen. Hinwiederum hieße es, wann Acten aus denen Chur-Braunschweigischen Landen kamen: Wir dörfen, wann der Fiscus unrecht hat, keck gegen ihn sprechen: Der Cammerfiscal thut sein Amt; spricht man für oder wider den Fiscum, läßt man es ohne weiteres dabey bewenden, und es die Facultät nicht entgelten.

Und noch einen größeren Schein der Unpartheylichkeit hat es, wann ein Rechtsgelehrter in seinen Schriften einen Saz behauptet, wo er wahrscheinlich keine besondere Ab- oder Rücksicht dabey gehabt haben mag, sondern bey Gelegenheit der Materie, die er in dem Zusammenhang mit andern nicht hat übergehen können oder wollen, geschrieben

hat,

hat, wie er dachte, als einer, der weder einen Nutzen davon zu hoffen, oder einen Schaden davon zu gewarten hat: So auch, wann ganze Collegia und Facultäten zufälliger weise, und bey einer Gelegenheit, wo nicht die ganze Entscheidung eines vorliegenden Falles darauf ankame, eine Meinung über einen gewissen Puncten, oder Umstand, oder Fall, der in das Staatsrecht einschläget, geäußeret haben.

3. Auf die Anzahl derer Rechtsgelehrten, welche dieses oder jenes Rechtens zu seyn erachten, kommt bald etwas an, bald nichts:

Es kommt etwas darauf an, wann für die eine Meinung fast alle, auch die neuere, Staatsrechtslehrer stehen, zumalen solche, die einen allgemeinen großen Credit für sich haben; auf der andern Seite hingegen bloß ein einiger oder ein paar politische Freygeister, oder Sonderlinge, u. s. w.

Nichts kommt darauf an, wann man die gemeine Meinung alter verlegener Scribenten anführet, welche zu der Zeit gelebet haben, da die Teutsche Staatslehre noch in ihrer Kindheit oder Jünglings-Jahren ware, und das männliche Alter noch nicht erreichet hatte, da noch kein Westphälischer Friede ware, da man die jezige Hülfsmittel zur Doctrinal-Auslegung derer Reichsgrundgeseze noch nicht hatte; oder auch, wann erweislich ist, daß selbst neuere Staatsrechtslehrer durch etwas, z. E. bey dem Simultaneo durch den einseitigen Hörterischen Receß, verführet worden seynd, oder sonsten eine Lehre unseres Staatsrechts, aus bishero unbekannten, oder nicht genugsam geachtet- und gebrauchten, Gründen und Hülfsmitteln in ein neues Licht gesezet wird.

§. 21.

Von Sachen, welche die Staasklugheit betreffen.

Endlich seynd auch noch die Sachen zu bemerken, welche nicht so wohl in den Rechtspunct, als vielmehr in die Staatsklugheit, oder in das Gesezgebungsrecht, u. d. einschlagen.

Z. E. So haben wir oben gehöret, daß bey Gelegenheit der Berathschlagung über die jezige Cammergerichts-Visitation, wie selbige anzustellen seyn möchte, mein Privat-Bedenken davon einiger Aufmerksamkeit gewürdiget worden ist.

Von dergleichen seltenen Fällen nun läßet sich wohl eine, und zwar allgemeine, Regel geben, nemlich: De gustibus non est disputandum. Bekanntlich führen die höchst- und hohe Reichsstände selbst fast in allen solchen Fällen, nach der der menschlichen Natur anklebenden Verschiedenheit der Einsichten, und noch weiters hinzukommenden Collegial- und anderen Erb-Principiis, auch beständigen oder temporellen Staatsabsichten und Umstände, gar verschiedene Meinungen, und sie haben ein vollkommenes Recht darzu, ihre Stimmen zu geben, wie es Ihnen gut deucht; so daß dieses der Augapfel derer Reichsständischen Gerechtsamen bey Reichstäglichen Berathschlagungen ist: Mithin fället offenbar alle Verbindlichkeit und alles Ansehen derer einzelnen Rechtsgelehrten und ganzer Rechtscollegien Meinungen in solcherley Fällen gänzlich hinweg, und es ist ein bloßes zufälliges Glück, wann ein Reichsstand, oder etliche, oder mehrere, eines Privat-Rechtsgelehrtens oder Rechtscollegii Gedanken und Vorschlägen Beyfall geben.

§. 22.

Persönliche Umstände.

Zu allem diesem kommen nun noch die persönliche Umstände eines Rechtsgelehrtens, von deßen Schriften, Nachrichten, Lehren und Vor-

Vorschläge, Ansehen und Gewicht die Rede ist; als worauf gar vieles ankommt, und es auch hier heißt: Nachdem der Mann ist, bratet man ihme eine Wurst.

Fürnemlich kommen hiebey in Betracht das Vaterland, oder anderes Land, darinn man lebt, Religion, Dienst, Alter, Subsidien, Erfahrung, moralischer Character, und sein Ansehen in der gelehrten und politischen Welt.

§. 23.

Von dem Vaterland.

Das Vaterland kan auf verschiedene Weise in Betracht kommen. Nemlich

1. Vermuthet man billig, daß ein Rechtsgelehrter in der Staatsverfaßung seines eigenen Vaterlandes und derer (zumalen wann es klein ist,) demselbigen nächst angelegenen Gebiete a) mehrere, beßere und gründlichere Wissenschaft habe, als von anderen, zumalen entfernten, Gegenden, oder b) als Andere Auswärtige davon haben können und werden.

2. Vermuthet man, daß er, mit Wissen und Willen, nichts zum Nachtheil seines Vaterlandes geschrieben haben werde; mithin das, was er geschrieben, wahr seyn werde, ob es gleich dem Land nicht zum Vorstand gereichet.

3. Wo er hingegen zu deßen Vortheil geschrieben oder sich geäußert hat; da kan, bewandten Umständen nach, leicht der Verdacht entstehen, daß er aus Liebe zum Vaterland der Sache zu viel gethan, und Anderer Gerechtsamen, zumalen wann sie mit des Vaterlandes oder deßen Regentens seinen in Collision kommen, nicht mit eben der Unpartheylichkeit behandelt habe.

Indeßen

Indeßen ist und bleibt er eben doch in allen solchen Fällen eine Privat-Person, welche weder dem Vaterlande, noch einem Dritten, mehr geben oder nehmen kan, als ihme von Rechtswegen gebühret; sondern es kommt auf das unpartheyische Ermeßen eines Richters, oder des Publici, oder eines jeden (ebenfalls unpartheyischen) und verständigen Lesers, an, wie groß oder schwach sein Ansehen in deme seye, was er geschrieben hat.

Und eben dieses ist auch von ganzen Rechtscollegiis und Facultäten zu sagen.

§. 24.

Von dem Lande, darinn man lebt.

Ja nicht nur dem Vaterlande, sondern auch so gar dem Lande, darinn man als eine Privat-Person ohne Bedienung lebt, hat man schon die Würkung beymeßen wollen, daß es einer Meinung eines Rechtsgelehrtens ein Gewicht gebe.

Z. E. Als ich in Hanau privatisirte, bezoge man sich in einer Fürstlich-Heßen-Darmstättischen Staats-Streitschrift auf meine, als eines Hanauischen Rechtsgelehrten, in meinem teutschen Staatsrecht von einigen die Hanauische Succeßionssache betreffenden Umständen geäusserte Meinung: Dieses wurde zu Caßel der Mühe werth angesehen, daß des Herrn Landgrafen Statthalters Durchl. an mich schrieben, und verlangten, besagte Stelle öffentlich zurück zu nehmen: Ich verbate es mir aber unterthänigst, weil ich 1. dieses nicht in Hanau, sondern in Ebersdorf, da ich mir noch nicht habe können traumen lassen, daß ich nach Hanau zu wohnen kommen würde, auch 2. nach bestem Wissen und Gewissen, als ein unpartheyischer Dritter, geschrieben hätte, und solchen Falles seye ich 3. nicht gewohnt, meine Meinung

nung zu ändern: 4. Des vorigen Königs in Preußen Maj. hätten, als ich in Ihre Dienste getretten, in meiner Hildesheimischen Cammergerichts-Präsentations-Sache ein gleiches allergn. an mich gesonnen; so ich aber allerunterthänigst declinirt, wobey es Ihro Majestät großmüthig hätten bewenden lassen: Ich verhoffe auch jetzo ein gleiches. Dabey verbliebe es.

§. 25.

Von der Religion.

Was vorhin von dem Vaterlande gemeldet worden ist, das gilt auch von der Religion: Und dieser Umstand kommt, wie wir oben gesehen haben, in denen Handlungen zwischen denen sämtlichen Evangelischen einer- wie auch denen Catholischen anderer Seits bey dem Reichsconvent, wie auch in anderen Staatsschriften, gar oft vor; da nemlich der eine Theil etwas, oder auch viel, dadurch gewonnen zu haben vermeinet, wann er erwiesen habe, daß die der anderen Religion zugethane Rechtsgelehrte eben das statuiren, was jene gegen dieselbige behaupten; zumalen wann solche Scribenten in anderen Lehrsäzen dem widrigen Religionstheil nicht günstig seyen, oder sonst in gutem Credit stehen.

Was aber dawider eingewandt werde, haben wir ebenfalls oben vernommen, und ist hier nur kurz zu wiederhohlen, nemlich:

1. Privat-Scribenten seyen und bleiben Privat-Scribenten, welche ohne Vollmacht geschrieben hätten, und ihren Religionsverwandten nichts benehmen oder vergeben könnten.

2. Man habe von Corporis wegen sein Mißfallen über ihre Lehrsäze öffentlich zu erkennen gegeben.

3. Es seyen nur wenige, die das Angegebene behaupteten; hingegen deren eine weit größere Menge, die das Gegentheil dafür hielten.

4. Man habe sie nicht recht verstanden, oder ihre Säze übel applicirt.

5. Sie seyen durch verstümmelt- oder sonst irrige Nachrichten zu ihren besonderen Lehrsäzen verleitet worden, und würden, wann ihnen der wahre Verlauf der Sache und der völlige Zusammenhang der Sache bekannt worden wäre, ihre Meinung geändert haben; oder auch: Es seye erweislich, daß sie ihre vorige Meinung nachhero würklich hätten fahren laßen.

6. Es seye seltsam, daß man ihnen ein Ansehen und ihrer Meinung ein Gewicht beylege, wann, und worinn, auch in so fern, sie zum Vortheil der anderen Religionsverwandten schrieben; hingegen sie nichts, oder doch nicht so viel, wolle gelten lassen, wann, und worinn, auch in so fern, sie etwas zum Besten ihrer eigenen Religionsverwandten behaupteten.

Das Ende eines solchen Streits pfleget zu seyn, daß jeder Theil auf seiner Meinung beharret, und keiner dadurch etwas wesentliches gewinnet.

§. 26.

Von dem Dienst.

Etwas ebenfalls gar häuffiges ist, daß man sich in gericht- und außergerichtlichen Staats- Streitschriften auf das Zeugniß oder den Bey-

Beyfall solcher Rechtsgelehrten beziehet, welche in des Gegentheils Diensten, ja wohl gar Staatsministers deßelbigen, gewesen seynd.

So beziehet man sich gegen dem Kayserlichen Hof und Reichs-Hofrath gerne auf die Schriften derer nachmaligen Reichs-Hofräthe, von ANDLER, von LYNCKER, von WERNHER, von SENCKENBERG, u. s. w. wie bey dem Cammergericht auf die Herren Aßeßoren von LUDOLF, von CRAMER, ꝛc.

So fangt man auch schon an, gegen Chur-Bayern sich auf des Chur-Bayerischen Geheimen-Rathscanzlers und Staatsministers, Freyherrn von KREITTMAYR, kürzlich an das Licht gestelltes, und freylich eine große Kenntniß der Chur-Bayerischen Staatsverfaßung von sich strahlendes Bayerisches Staatsrecht zu beruffen:

Und der damalige Herr Reichs-Hofraths-Vicepräsident, Herr Graf von Wurmbrand, erzählte mir, daß ein wichtiger Fuldischer Proceß gegen Sachsen seinen Ursprung aus MÜLLERS Sächsischen (aus dem Archiv geschriebenen) *Annalibus* genommen habe.

Uebrigens schlagen die bey denen vorigen Personal-Umständen gemachte Anmerkungen auch hier an.

§. 27.

Von dem Alter.

Ferner ist wohl unlaugbar, daß das, was ein junger, erst in der gelehrten Welt auftrettender, Mann schreibet, ordentlicher Weise das Gewicht nicht haben könne, noch das Ansehen verdiene, so etwa

das haben könnte, so er nachhero bey reifferen Jahren, oder ein anderer alter erfahrener Mann, geschrieben hat.

Z. E. Wann die Herren Catholische sich (wie so oft geschiehet,) auf dasjenige beziehen wollen, was ich An. 1725. auf Veranlassen eines Kayserlichen Ministers, bona fide, in verschiedenen in das Religionswesen einschlagenden Materien, nach meiner damaligen Erkenntniß, und ohne alle Subsidien, geschrieben habe; so müssen sie auch dasjenige damit verbinden, oder doch noch mehr gelten lassen, was ich fast 30. Jahre hernach, eadem bona fide, ohne davon zu hoffen gehabten Vortheil, und ohne Jemandes Veranlassung, aus freyem Trieb, in meinen Hanauischen Berichten von Religionssachen, und seithero, geschrieben habe, und noch weiter schreiben möchte.

§. 28.

Von den Subsidien.

Weiter machen die von einem Rechtsgelehrten zu seinen Schriften gehabte oder nicht gehabte Subsidien einen wichtigen Umstand aus, wann von dem Werth seiner Zeugniße oder Nachrichten, wie auch von seinen Lehren ein gesundes Urtheil gefället werden will.

Z. E. So ist es eine Schwachheit oder Unverstand, wann man den Herrn von PUFENDORFF in seinen *rebus Suecicis* und *Brandenburgicis*, dem Archivario MÜLLER in seinen Sächsischen *Annalibus*, Herrn Geh. Arch. SATTLER in seinen Geschichten der Grafen und Herzoge zu Würtemberg, mir in deme, was in die Röm. Kayser- und Königliche

nigliche Wahltagssachen, einschläget, u. s. w. nicht völligen Glauben beylegen wollte, da bekannt ist, was besagte Schriftensteller und ich darzu für unverwerfliche Hülfsmitttel in Handen gehabt haben; so weit nemlich selbige reichen, und nichts widriges aus eben so sicheren Gründen dargethan werden kan.

§. 29.

Von der Erfahrung.

Erfahrung machet den Meister, wie in allen Wißenschaften, so auch in dem Teutschen Staatsrecht, absonderlich in vielen Sachen, so auf einem allgemeinen oder besonderen Herkommen beruhen, oder wovon man in denen Schriften derer Personen, welche nicht selbst in solchen Materien gebraucht worden seynd, wenig zuverläßiges, oder doch nichts hinlängliches, findet; in so weit sich eines solchen Mannes Erfahrung würklich erstrecket: Dann es bleibet doch dabey auch wahr: Non omnes possumus omnes, und so gewiß es bey Einigen heißt: Quantum est, quod scimus! so unstreitig ist doch, auch selbst bey diesen, wahr: Quantum est, quod nescimus!

§. 30.

Von dem sittlichen Character.

Nächst deme kommt allerdings gar vieles darauf an, in was für einem Credit oder Mißecredit ein Mann in Ansehung seines sittlichen Characters überhaupt in der politischen und gelehrten Welt stehe; zumalen wann er nicht erst ein Neuling ist, sondern man denselbigen

von mehreren Jahren her aus manchen seiner Schriften hat kennen lernen.

Bekanntlich herrschet der Secten- und Parthiengeist in der Lehre des Teutschen Staatsrechts so stark und arg, als in irgend einiger andern Wissenschaft: In denen Sachen also, darinn der Kayser und die Reichsstände, oder diese unter sich, oder die beederley Religionsverwandte, verschiedene Staatsgrundsäze hegen, pflichten die Meiste denenjenigen Erbprincipiis bey, denen ihr Landesherr und Religionsverwandte anhangen; ja, wann auch ein- und anderer gleich anderst denkt und auch so schreiben wollte; so darf er es doch nicht wagen, oder man gestattet es ihme wenigstens nicht: In solcherley Fällen und Materien also hat man von einem Rechtsgelehrten selten etwas ganz unpartheyisches zu gewarten.

Wiederum giebt es andere, die nicht noth hätten, dieses oder jenes zu vertheidigen, oder zu widerlegen, oder die Sachen so hoch zu treiben, als sie thun, ꝛc. aber es geschiehet freywillig, aus interessirten Privat-Absichten, ihrem oder einem andern Hof zu schmeicheln, und dadurch ihr oder der Ihrigen Glück zu machen, ein Präsent zu erhaschen, u. s. w. Wen nun das Publicum von dieser schwachen Seite her hat kennen lernen; zu demselbigen kan es überhaupt kein großes Vertrauen haben, am allerwenigsten aber in dergleichen Materien, darinn er wißentlich oder vermuthlich den Mantel nach dem Hofwind hänget.

Wann aber ein Mann in solchen Umständen stehet, oder sich doch selbsten darein sezet, daß er nach seiner Erkenntniß unpartheyisch durchgehet, Niemand zu Lieb noch zu Leid schreibet, und das nicht nur ein- und andermal, sondern beständig, auch wohl gar etwas darüber leidet, und aber sich dadurch nicht irre machen läßet; so ist und bleibet er zwar ein Mensch, der nicht nur irren kan, sondern auch würklich da und dorten irret; er ist also kein Oracul, deßen Meinung jedermann beypflichten müßte; ja er kan es darüber wohl mit beeden Parthien verderben, weil er nicht einer derselbigen in allen Stücken Recht geben will, sondern glaubt und behauptet, die eine habe in diesem die andere hingegen in jenem Recht: Indeßen wird doch bey Dritten unintereßirten Personen eines solchen Mannes Meinung, zumalen wann dieselbige mit Gründen, die sich hören laßen, unterstüzet ist, wo nicht allemal, doch sehr oft, mit einer Art von Ansehen und Gewicht begleitet seyn: Noch mehr! Eben darum macht man einem solchen Mann zuweilen das Schreiben sauer, weil man befürchtet, oder aus der Erfahrung weißt, daß er in diesem oder jenem, darinn man sich selbsten nicht des Besten bewußt ist, kein Blatt vor den Mund nehmen, und den Beyfall des Publici, oder gewißer Höfe, ꝛc. erlangen möchte.

§. 31.

Von dem Ansehen bey Höfen, ꝛc.

Endlich stehen auch wohl selbst große Höfe, oder deren Schriftenstellere, in denen Gedanken, als ob dieses oder jenes Rechtsgelehrten Schrif-

Schriften da oder dorten in einer vorzüglichen Achtung stehen, und daß dahero ihren Staats- und Streitschriften dadurch einiger Vortheil zuwachsen würde, oder ein ihnen etwan gemachter Vorwurf dadurch abgelehnt werden könnte, wann sie erweislich machten, daß ihre Rechtssäze mit denen Lehren eines solchen Mannes übereinstimmeten;

Aber es ist auch möglich, daß man sich darinn irre:

So habe ich oben erzählet, daß ich selbst in einer öffentlichen Schrift eines großen Hofes als einer derer am Kayserlichen Hof beliebtesten Schriftensteller angeführet worden seye: Ich gestehe es aber aufrichtig, daß es mir nicht wahrscheinlich vorkommt, noch mir etwas davon bewußt ist; und ich wäre wohl zufrieden gewesen, wann ich nur nicht das Gegentheil bey mancherley Gelegenheiten auf eine unangenehme Weise hätte erfahren müßen.

§. 32.

Grade des Ansehens.

Aber wann auch gleich Rechtsgelehrte es so weit gebracht haben, daß ihre Nachrichten, Lehrsäze und Vorschläge, in Teutschen Staatssachen einer Achtung gewürdiget werden; so hat doch dieses Ansehen wiederum seine verschiedene Grade 1. in Vergleichung einer Person gegen einer oder mehreren Anderen, oder 2. auch bey einerley Person in Ansehung verschiedener Werke oder Materien, oder 3. verschiedener Höfe.

Es geschiehet nemlich gar oft, daß zwar gewiße Rechtsgelehrte und deren Schriften gewürdiget werden, daß man sie mit einiger Achtung und Lob der Gelehrsamkeit ꝛc. anführet; aber es dabey bewenden läßet; Gegen Anderen hingegen leget man ein mehreres Zeichen der Werthschäzung an den Tag, und beehret sie mit dem Prädicat bewährter oder bewährtester Publicisten, u. s. w. ja man giebt ihnen wohl gar ausstudirte Prädicate und vorzügliche Lobeserhebungen, z. E. an unten (1) angezeigtem Ort: „Eben daher schreibet, nicht ein alter Schulfuchs und verlegner Civilist, sondern noch lebender, in Deutschen Staatssachen belesen- und erfahrner, auch dafür angesehener Publicist ꝛc. „

Allein auch ein und eben derselbe Mann hat gar oft nicht in allen und jeden Materien einerley hinlängliche und sichere Quellen oder Subsidien; nicht allemal gleich glückliche, (oder doch in Anderer Augen nicht so scheinende) Einsichten in den Rechtspunct oder in die Staatsklugheit; nicht in allen Stücken gleiche Erfahrung. Die natürliche Folge davon ist diese, daß, nach allen Rechten und Billigkeit, seine Nachrichten bald von wenigerer, bald von mehrerer, Zuverläßigkeit, seine Rechtsmeinungen bald von mehrerer, bald von wenigerer, Gründlichkeit, und seine politische Vorschläge bald von mehrerer, bald von wenigerer, Scharfsinnigkeit und Thunlichkeit, seynd, oder doch davor angesehen werden; mithin auch bald einen größeren, bald einen geringeren, Grad der Achtung verdienen, oder auch würklich erhalten.

Sodann giebt es Rechtsgelehrte, die, überhaupt von ihnen zu reden, in einem allgemeinen Credit der Geschicklichkeit, Ehrlichkeit, u. s. w. stehen: Andere werden an gewißen Orten hoch gehalten; wo hingegen man sie anderwärts als kleine Lichter und mittelmäßige

(1) Im Ungrund der Doman. in Baiern, §. 16. p. m. 43.

Geister ansiehet: Und noch Andere haben es so weit gebracht, daß der allgemeine Ruff sie für Schmierer, oder Rechtsmackeler, u. s. w. hält.

Leztlich geschiehet es auch sehr oft, daß eines sich immer gleich bleibenden Mannes Ruff mit der Zeit steiget, und immer zunimmt: Wo hingegen manch Anderer seine etwa eine Zeitlang gehabte Reputation selber überlebt, oder, mit oder ohne sein Verschulden, selbige, wo nicht überall, dennoch hier oder da, verringert sehen muß; welches auch wohl durch einen bloßen Zufall, oder Mißverstand, geschehen kan, deßen wahre Ursachen und der ganze Zusammenhang der Sache oft erst mit der Zeit, oder nach seinem Tod, oder gar allererst an dem großen Welt-Revisionsgericht, offenbar werden.

§. 33.

Schluß aus dem Stillschweigen der Rechtsgelehrten.

Anhangsweise will ich noch mit wenigen Worten des Falles gedenken, daß es zuweilen geschiehet, daß man in Staatssachen etwas darauf sezet, und einen in etwas entscheidenden Schluß daraus ziehet, wann gewiße Rechtsgelehrte von einer Sache gar schweigen, oder doch nicht mit der Sprache heraus wollen.

Z. E. Der eine Hof giebt ein- und anderen wichtigen Umstand in facto an; der andere hingegen will solchen nicht erkennen, weil dieser oder jener Scribent, welcher sonst alles dahin einschlagende bemerket habe, auch mit allen Subsidien darzu versehen gewesen seye, der Sache überhaupt, oder doch derer angegebenen Umstände, nicht gedenke.

So ist bekannt, was nach dem Tode Kayser Carls VI. zwischen Oesterreich und Preußen wegen gewißer Staatshandlungen, so

Schlesien

Schlesien betrafen, und die bey Lebzeiten Churfürst Friderich Wilhelms vorgegangen seyn sollen, gestritten worden ist, und wie man Oesterreichischer Seits sich auf PUFENDORFFS Stillschweigen davon bezogen, Preußischer Seits aber den daraus gezogenen Schluß beantwortet und abgelehnet habe.

§. 34.

Allgemeine Würkung dieses Ansehens.

Was nun überhaupt die Würkung des Ansehens eines Rechtsgelehrtens ertheilter Nachrichten, oder geäußerter rechtlichen Meinung in Staatssachen belangt, und zwar forderist in außergerichtlichen; so heißt es damit: Valeat, quantum potest; und bald hat es keine, bald einige, bald ziemliche, bald auch eine große Würkung, nachdeme der Mann, seine Nachrichten, seine Gründe, sein Credit, und die Faßlichkeit oder Affect der Zu- und Abneigung derer, bey welchen sich die Würkung zeigen solle, auch oft gewiße Zeitläufte, oder andere Umstände, beschaffen seynd; also, daß nicht möglich ist, hierinn gewiße Reglen zu geben, oder Säze fest zu stellen.

§. 35.

Besondere in Proceß-Sachen.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit denen in das Staatsrecht einschlagenden Sachen, welche gerichtlich verhandelt werden; da bey dem einen Referenten oder Votanten in einem höchsten Reichsgericht ein oder anderer Rechtsgelehrter überhaupt, oder deßen Nachrichten und Meinungen in besondern Fällen, in seinem Gemüthe in gar sehr verschiedenen größeren oder geringeren Ansehen stehen, mithin auch denselben bald zum Vortheil einer Parthie bewegen können, bald nicht.

Ordent-

Ordentlicher Weise aber haben wohlausgearbeitete rechtliche Belehrungen und Gutachten ganzer Juristen-Facultäten, oder einzelner Rechtsgelehrten, wenigstens diese Würkung, daß die Partheyen, für welche solche gestellet seynd, mit der Verdammung in die Unkosten verschonet zu werden pflegen.

Auch will ich noch eines sonderbaren Falles gedenken: In denen Streitigkeiten zwischen dem Hochstift Worms und der Reichsstadt Worms waren gegen die Personen des Magistrats und der Syndicorum so harte Conclusa ergangen, daß sie nicht mehr das Herz hatten, ein Remedium Juris dagegen zu ergreiffen: Die Stadt befragte mich um Rath: Da ich nun fand, daß der Reichs-Hofrath durch verstümmelte und mißbrauchte Reichs-Lehnbriefe des Hochstifts zu seinen Entschließungen bewogen worden ware; stellte ich der Stadt unter meiner Hand und Siegel ein Attestat aus, daß ich nach allen Rechten dafür hielte, die Stadt seye allerdings zu Interponirung eines Reichs-Constitutionsmäßigen Rechtsmittels befugt: Und dieses Attestat sollte die Stadt ihrer Supplic um Gestattung eines solchen Rechtsmittels beylegen.

§. 36.

Widrige Würkung.

Daß aber auch einem unpartheyischen Rechtsgelehrten, wann seine Meinungen, Vorschläge, u. s. w. eines Beyfalles gewürdiget werden, daraus großer Verdruß zuwachsen könne, hat mich die eigene Erfahrung belehret; indeme mir der oben §. 16. erzählte Fall in Wien und Regensburg an hohen Orten eine schwere Ungnade zugezogen hat.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ordentlicher Weise aber haben wohlausgearbeitete rechtliche Belehrungen und Gutachten ganzer Juristen-Facultäten, oder einzelner Rechtsgelehrten, wenigstens diese Würkung, daß die Partheyen, für welche solche gestellet seynd, mit der Verdammung in die Unkosten verschonet zu werden pflegen.

Auch will ich noch eines sonderbaren Falles gedenken: In denen Streitigkeiten zwischen dem Hochstift Worms und der Reichsstadt Worms waren gegen die Personen des Magistrats und der Syndicorum so harte Conclusa ergangen, daß sie nicht mehr das Herz hatten, ein Remedium Juris dagegen zu ergreiffen: Die Stadt befragte mich um Rath: Da ich nun fand, daß der Reichs-Hofrath durch verstümmelte und mißbrauchte Reichs-Lehnbriefe des Hochstifts zu seinen Entschließungen bewogen worden ware; stellte ich der Stadt unter meiner Hand und Siegel ein Attestat aus, daß ich nach allen Rechten dafür hielte, die Stadt seye allerdings zu Interponirung eines Reichs-Constitutionsmäßigen Rechtsmittels befugt: Und dieses Attestat sollte die Stadt ihrer Supplic um Gestattung eines solchen Rechtsmittels beylegen.

§. 36.

Widrige Würkung.

Daß aber auch einem unpartheyischen Rechtsgelehrten, wann seine Meinungen, Vorschläge, u. s. w. eines Beyfalles gewürdiget werden, daraus großer Verdruß zuwachsen könne, hat mich die eigene Erfahrung belehret; indeme mir der oben §. 16. erzählte Fall in Wien und Regensburg an hohen Orten eine schwere Ungnade zugezogen hat.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, / Montag, Johann Leopold, / Gruner, Johann Heinrich.

Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, von dem Ansehen der Rechtsgelehrten in Teutschen Staats-Sachen

Regensburg 1773

4 J.publ.g. 773#Beibd.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516281-6
VD18 10229450